

Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
Wortprotokoll
38. Sitzung

Berlin, den 24.09.2003, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Bundesministerium der Finanzen
10117 Berlin, Wilhelmstraße 97
Sitzungssaal: Großer Saal

Vorsitz: Klaus Kirschner, MdB

TAGESORDNUNG:

Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

BT-Drucksache 15/1514

Anlage

Anwesenheitsliste
Sachverständigenliste
Sprechregister

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Dreßen, Peter
Hovermann, Eike
Kirschner, Klaus
Kühn-Mengel, Helga
Lewering, Eckhart
Lohmann, Götz-Peter
Lotz, Erika
Mattheis, Hilde
Ober, Erika, Dr.
Schmidbauer, Horst
Schmidt, Silvia
Schönfeld, Karsten
Schösser, Fritz
Spielmann, Margrit, Dr.
Stöckel, Rolf
Volkmer, Marlies, Dr.
Wodarg, Wolfgang, Dr.

Bätzing, Sabine
Büttner, Hans
Elser, Marga
Friedrich, Lilo
Gradistanac, Renate
Haack, Karl-Hermann
Heß, Petra
Hoffmann, Walter
Jäger, Renate
Lehn, Waltraud
Marks, Caren
Mützenich, Rolf, Dr.
Reimann, Carola, Dr.
Roth, Karin
Rupprecht, Marlene
Schaich-Walch, Gudrun
Zöllmer, Manfred Helmut

CDU/CSU

Bauer, Wolf, Dr.
Brüning, Monika
Butalikakis, Verena
Faust, Hans Georg, Dr.
Hennrich, Michael
Hüppe, Hubert
Lanzinger, Barbara
Michalk, Maria
Müller, Hildegard
Sehling, Matthias
Spahn, Jens
Storm, Andreas
Strebl, Matthäus
Weiß, Gerald
Widmann-Mauz, Annette
Zöller, Wolfgang

Bietmann, Rolf, Dr.
Blumenthal, Antje
Falk, Ilse
Fischbach, Ingrid
Fuchs, Michael, Dr.
Grund, Manfred
Kaupa, Gerlinde
Laumann, Karl-Josef
Luther, Michael, Dr.
Meckelburg, Wolfgang
Meyer, Doris
Philipp, Beatrix
Reiche, Katherina
Seehofer, Horst
Singhammer, Johannes
Weiß, Peter

B90/GRUENE

Bender, Birgitt
Deligöz, Ekin
Kurth, Markus
Selg, Petra

Höfken, Ulrike
Vogel-Sperl, Antje, Dr.

FDP

Bahr, Daniel
Kolb, Heinrich L., Dr.
Thomae, Dieter, Dr.

Hartmann, Christoph
Lenke, Ina
Parr, Detlef

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Sprechregister Abgeordnete	Seite/n	Sprechregister Sachverständige	Seite/n
Abg. Klaus Kirschner (SPD)	5,10	SV Michael Löhr (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge)	5,7,9,11,14, 15, 16,24,30, 32,34
Abg. Helga Kühn-Mengel (SPD)	5,19	SV Dr. Wilhelm Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund)	5,17,28,32
Abg. Hilde Mattheis (SPD)	5,8,22, 27	SVe Ursula Friedrich (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände)	7,23,30,37
Abg. Peter Dreßen (SPD)	5,27	SV Lachwitz (Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung)	8,25,33
Abg. Silvia Schmidt (Eisleben) (SPD)	7	SV Roland Klose (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland)	8,11,13,15,16, 31,32
Abg. Rolf Stöckel (SPD)	7,20,29	SV Apostolos Tsalastras (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege)	9,18,27,28,30
Abg. Horst Schmidbauer (Nürnberg) (SPD)	7,29	SV Dr. Manfred Wienand (Deutscher Städtetag)	9,10,19,21,22,3 0,36
Abg. Karsten Schönfeld (SPD)	8	SV Manfred Mörs (Sozialverband VdK Deutschland)	10
Abg. Verena Butalikakis (CDU/CSU)	9,10,22,30	SV Dr. Ulrich Schneider (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband)	12,14,15, 27,29,32
Abg. Andreas Storm (CDU/CSU)	10,32	SV Udo Steinmetz	12,22
Abg. Maria Michalk (CDU/CSU)	13	SVe Marion von zur Gathen (Bundesverband Alleinerziehender Mütter und Väter)	13,20
Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14,15,16,32,34	SV Bernd Felder	16,21
Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP)	17,18,19,35,36	SVe Kludia Buddemeier (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)	17,18
Abg. Erika Lotz (SPD)	21	SV Hermann Genz	18,21,35
Abg. Matthäus Strebl (CDU/CSU)	24,31	SV Dr. Dietrich Engels	20
Abg. Hubert Hüppe (CDU/CSU)	25	SV Franz Schmeller (Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger)	23,29,34
Abg. Karin Roth (Esslingen) (SPD)	27	SVe Barbara Vieweg (Interessenvertretung Selbstbestimmtes Leben)	24, 26,34
Abg. Michael Hennrich (CDU/CSU)	31	SV Bernd Finke (Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte)	25
		SV Oliver Rodenhäuser (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen)	26
		SVe Elona Müller	27,36
		SVe Ursula Krickl (Deutscher Städte- und Gemeindebund)	30
		SV Henny Engels (Deutscher Frauenrat)	31
		SV Norbert Müller-Fehling (Bundesverband für Körper und Mehrfachbehinderte e.V.)	35

Beginn: 14.00 Uhr

Vorsitzender Abg. **Klaus Kirschner** (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich darf Sie herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung begrüßen und bedanke mich, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind

Ich rufe den einzigen Punkt der Tagesordnung auf: Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, BT-Drucksache 15/1514.

Wir haben für die Anhörung insgesamt 4 Stunden vorgesehen. Ich bitte Sie, die Mikrofone zu benutzen und den Namen und den Verband, den Sie vertreten, zu nennen.

Abg. **Helga Kühn-Mengel** (SPD): Die erste Frage richtet sich an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Halten Sie es für notwendig, dass das Recht der Sozialhilfe weiter entwickelt und auch modernisiert werden soll und vielleicht benennen Sie hier auch die Schwerpunkte, in denen Sie vor allem Änderungsbedarf sehen.

SV **Michael Löher** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Grundsätzlich halten wir eine Weiterentwicklung des BSHG für sinnvoll und gerade die Entwicklung des SGB XII. Wenn es zur Verbesserung oder zur Veränderung kommen sollte, sollte es die Verbesserung der aktivierenden Instrumente und Leistungen sein, sie sollte der Verwaltungsvereinfachung dienen. Die Eingliederung ins Sozialgesetzbuch ist eine alte Forderung des Deutschen Vereins. Allerdings sind wir uns nicht ganz darüber im Klaren, ob jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen ist, um konkrete Veränderungen ins Auge zu fassen, bevor nicht aus unserer Sicht vorrangig zu implementierende Gesetzeswerke, die sich um Hartz IV ranken, den Vermittlungsausschuss verlassen haben oder auch im Gesetzblatt stehen, weil aus unserer Sicht das BSHG subsidiär sein sollte und von daher dann all das noch zu regeln wäre, was in den vorherigen Gesetzen

nicht geleistet wurde. Das ist hierzu allgemein die Position des Deutschen Vereins.

Abg. **Hilde Mattheis** (SPD): Meine Frage richtet sich auch an den Deutschen Verein. Welchen Anforderungen muss Ihrer Meinung nach eine Neuregelung der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland genügen - nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Bezugsdauer ja auch im Konsulargesetz geregelt ist, das ja Einfluss hat bzw. davon auch tangiert ist und vor allen Dingen auch bezüglich des Personenkreises, der davon betroffen ist .

SV **Michael Löher** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Dazu gibt es noch keine abschließende Stellungnahme des Deutschen Vereins. Das Thema war für uns aus unserer Sicht - auch wenn man sich die Zahlengerüste ansieht - nachrangig. Man wird sicherlich jetzt erst mal gut daran tun, abseits von der aktuellen Tagesberichterstattung in den Medien die Sache mit Ruhe anzugehen und zu sehen, wie sich das regelt, ob es dann im Konsulargesetz untergebracht wird oder nicht. Es gibt ja aus unserer Sicht durchaus Personengruppen, die im Ausland weilen oder auch weilen werden, die sozialhilfebedürftig werden können. Ich denke, auch hier ist es wichtig, dass man erst mal sieht, wie das Sozialgesetz in der Bundesrepublik im Ergebnis aussieht, um dann zu sehen, welche Wirkungen das auch für im Ausland lebende Deutsche hat. Das gilt insbesondere für den Bereich des Passus "Fordern und Fördern", weil - wenn das der Grundsatz sein wird in der bundesdeutschen Gesetzgebung - es die Frage ist, wie wir die im Ausland lebenden Deutschen mit einbeziehen.

Abg. **Peter Dreßen** (SPD): Ich habe eine Frage an die Arbeiterwohlfahrt und an den DGB. Wie schätzen Sie das Gesetzeswerk jetzt ein, wo sehen Sie Schwächen und Stärken und wo würden Sie noch versuchen, Änderungen unterzubringen?

SV **Dr. Wilhelm Adamy** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Dreßen, auch wir halten eine grundsätzliche Reform des BSHG für sehr sinnvoll. Wir sehen die entscheidenden Punkte

einer BSHG-Reform allerdings auch insbesondere im Zusammenwirken mit Hartz IV und wir müssen, das kann man hier schon sagen, bedauernd feststellen, dass Hartz IV in einigen aus unserer Sicht wesentlichen Punkten zurück bleibt hinter dem bestehenden BSHG. Hier findet weitgehend eine Absenkung auf das Niveau der Sozialhilfe statt, z.T. sogar darunter, und von daher kann ich die Frage von Frau Kühn-Mengel noch mal bestätigen.

Es kommt entscheidend darauf an, welche Änderungen hier vorgenommen werden. Und ich bin mir auch hinsichtlich dieser Frage nicht sicher, wie Hartz IV öffentlich diskutiert wird, nämlich nur hinsichtlich der organisatorischen Zuständigkeit, während über die Inhalte und möglicherweise über einen problemadäquaten Zuschnitt des jeweiligen Personenkreises noch längst nicht das letzte Wort gesprochen ist. Deswegen sind diese Fragen ganz entscheidend für die Veränderung des BSHG, zumal das BSHG nur noch auf einen rudimentären Kreis hinsichtlich der Frage Hilfe zum Lebensunterhalt reduziert wird.

Gleichzeitig muss man bezogen auf dieses Gesetzgebungsverfahren sehen, dass auch wir vor diesem Hintergrund eine Reform in der gegenwärtigen Phase für nachrangig halten, auch wenn wir alle wesentlichen Prinzipien des BSHG als durchaus fortschrittliche Sozialelemente ansehen, als letztes Sicherungssystem, und dass wir hinsichtlich einiger Aspekte durchaus auch Sorgen haben. Ich möchte dies vielleicht noch im Zusammenhang mit der Frage der Regelsätze ausführen. Wir sehen die Gefahr, - auch wenn das so nicht unmittelbar erkennbar ist, wenn das von dem Gesetzgeber nicht unmittelbar beabsichtigt ist - dass das Bedarfsdeckungsprinzip im engeren BSHG-System weiter durchlöchert werden könnte. Für uns ist die Frage: Gibt es ein objektives, transparentes und durchschaubares Verfahren zur Festlegung der Regelsätze? Hier muss man an dieser Stelle schon ein großes Fragezeichen machen. Da sehen wir Nachholbedarf an dieser Stelle, dass wir ein solches Verfahren dringend brauchen.

Bei einer zweiten Stelle sagen wir klar, wir halten es für systemfremd, die Regelsatzanpassung an die Rentenanpassung zu koppeln. Jedermann, der Zeitung liest, weiß, dass die Anpassung der Renten nicht vom Bedarfsdeckungsprinzip abgeleitet wird und auch nicht

von der Lohnentwicklung, von der allgemeinen Lebensstandardentwicklung, geprägt sein wird.

Zum dritten muss man bei dieser Frage berücksichtigen, dass die Regelsätze nur noch für einen sehr, sehr kleinen Personenkreis bestimmt werden, dass aber in diesem Gesetzgebungsverfahren die finanziellen Konsequenzen für andere Personenkreise überhaupt nicht mehr ausgewiesen werden. Das wäre ein wichtiges Element, dass sie ausgewiesen werden. Ich möchte hier vielleicht nur auf die Regelsätze bei Kindern und Jugendlichen hinweisen, wo wir auf der einen Seite durchaus erkennen, dass es für einige dieses Personenkreises durchaus Verbesserungen bei der Regelsatzanpassung gibt und dass hier das Bemühen des Gesetzgebers zu erkennen ist, ein weitgehend kostenneutrales Gesetzgebungsverfahren vorzunehmen. Dass aber ein Teil der Kinder und Jugendlichen deutliche Absenkungen der Regelleistungen hinnehmen muss, die so nicht ausgewiesen werden im Gesetzgebungsverfahren, weil ja nur - wie gesagt - 10 % der Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt für diesen Personenkreis ausgewiesen werden, während gleichzeitig das sogenannte Arbeitslosengeld II - sprich, der Etikettenschwindel, der nichts anderes sagt als die Absenkung auf Sozialhilfeniveau - für sie den Lebensstandard weiter sinken lässt. Allerdings muss man sehen, dass hier Einmalleistungen jetzt automatisch mit angerechnet werden. Aber für Familien mit Kindern mit einer gewissen Altersstufe heißt das, dass zwangsläufig auch die Regelleistungen der Sozialhilfe abgesenkt werden können, auch wenn dies so nicht ausgewiesen ist. Das hat auch Konsequenzen hinsichtlich der Dynamisierung des steuerfreien Existenzminimums. Auch diese Frage darf man mittelfristig keinesfalls aus dem Auge verliessen, zumal der Finanzminister möglicherweise ein anderes Interesse haben könnte als hier darauf zu achten, dass das Bedarfsdeckungsprinzip eingehalten wird. Das wären in diesem Zusammenhang einige aus unserer Sicht zentrale Punkte, die nicht nur alleine vor dem Hintergrund dieser Gesetzesnovelle bewertet werden können, sondern vor dem Hintergrund der ganz massiven Einschnitte bei Hartz IV.

Und ein letzter Punkt ist die Frage der Definition des hohen Abstandes. Vor diesem Hintergrund des Bedarfsdeckungsprinzips ist es uns sehr unverständlich und die Frage des hohen Abstandsgebots scheint uns zentral zu sein. Hier sehen wir Veränderungsbedarf. Jeder Mann

und jede Frau, die sich etwas mit der Thematik befasst haben, wissen, dass hier Extreme für die Definition des hohen Abstandes herangezogen werden, nämlich auf der einen Seite die kinderreiche Familie mit drei oder mehreren Kindern und Alleinverdiener auf der anderen Seite. Ich möchte hier darauf hinweisen, dass wir seit langem dafür eintreten, hier eher typische Haushalte zur Grundlage zu nehmen. Als zweiter Aspekt ist zu sehen, dass im Rahmen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen ein Konsens darin bestand, dass jedenfalls bei Hartz IV eine Anhebung des Anreizsystems zur Erwerbstätigkeit und damit auch eine Anhebung der Freibeträge nicht in das hohe Abstandsgebot einbezogen werden soll, dass die Anhebung der Freibeträge nicht in den Einkommensvergleich mit Niedrigeinkommensbeziehern herangezogen werden soll. Dies wären aus unserer Sicht zwei Elemente auch hinsichtlich einer Neudefinition oder Aktualisierung oder Präzisierung des hohen Abstandsgebots. Aber wir sehen im Gesetzgebungsverfahren an vielen anderen Stellen auch das Bemühen, hier tatsächlich auch individuelle Leistungen durchaus problemadäquat weiter zu entwickeln.

Abg. **Silvia Schmidt** (Eisleben) (SPD): Meine Frage richtet sich an die Kommunalen Spitzenverbände. Kann durch die Pauschalierung der einmaligen Leistungen der Verwaltungsaufwand in den Kommunen gesenkt werden?

SVe **Ursula Friedrich** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Der Verwaltungsaufwand in den Kommunen kann einmal durch eine Pauschalierung der Sozialhilfeleistungen gesenkt werden. Dazu muss man aber auch gleich sagen, dass man entsprechend dem Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung darauf abstellen muss, dass eine Pauschalierung möglich ist. Wenn also nur eine Pauschalierung unter uneingeschränkter Aufrechterhaltung des individuellen Bedarfsdeckungsgrundsatzes zugelassen wird, dann wird dadurch keine Verwaltungsvereinfachung erreicht, sondern es wird nur eine Erhöhung der Ausgaben erreicht, weil auf der einen Seite eine Pauschalierung ja sehr verständlich auf der Mitte eingemittelt werden muss und auf der anderen Seite die darüber hinausgehenden individuellen Ansprüche dann noch abgedeckt werden müssen. Von daher gesehen muss man sich dieser Diskussion und dem Konflikt stel-

len, einerseits eine Pauschalierung, eine Verwaltungsvereinfachung bei der Bearbeitung zu erhalten und Bürokratieabbau auf der einen Seite, auf der anderen Seite mehr Eigenverantwortung beim Sozialhilfeempfänger, der durch eigenes Wirtschaften mit dem ihm zur Verfügung gestellten Geld dann auskommen muss und seinen Bedarf decken muss und dass er nicht ergänzend Anspruch haben kann auf die Spitzenleistungen bis zur individuellen Bedarfsdeckung.

Abg. **Rolf Stöckel** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Löher vom Deutschen Verein. In vielen schriftlichen Stellungnahmen wird immer wieder darauf hingewiesen, dass im Zuge der gerade auch schon angesprochenen Gesetzgebung die Sozialreform verfrüht sei. Es gibt aber auch einige Stellungnahmen, die sagen, einige Teile müssten reformiert werden, es wäre sinnvoll, sie jetzt zu reformieren. Ich frage Sie, Herr Löher, welche Teile wären das Ihrer Meinung nach?

SV **Michael Löher** (Deutsche Vereinigung für öffentliche und private Fürsorge): In erster Linie käme es aus unserer Sicht darauf an, dass die Regelsatzverordnung vorgelegt wird, weil diese dann weitere Auswirkungen hat. Die Regelsatzverordnung ist aus unserer Sicht wichtig, um die Höhe des Arbeitslosengeldes II nachvollziehbar und transparent zu machen und von daher müsste sie zeitgleich erlassen werden mit den anderen Hartzgesetzgebungsverfahren. Die Frage der Pauschalierung und ähnliche in der Diskussion befindliche Angelegenheiten haben aus unserer Sicht keine Eilbedürftigkeit. Von daher wäre eigentlich in der Tat abzuwarten, was aus den vorrangigen Sicherungssystemen wird. Wenn wir das BSHG oder SGB XII als Auffangtatbestand für all das, was vorrangig nicht geregelt ist, sehen, macht es einfach keinen Sinn, weil wir dann nur noch dabei sind, nachzubessern und im Grunde schon die Reform der Reform ins Auge fassen können. Von daher ist momentan eigentlich nur hinsichtlich der Höhe der Regelsätze aus unserer Sicht Handlungsbedarf.

Abg. **Horst Schmidbauer** (Nürnberg) (SPD): Meine Frage richtet sich an die Lebenshilfe. Mich interessiert, ob den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit geistiger Behinderung ausreichend Rechnung getragen ist und

vor allen auch dem Grundsatz ambulant vor stationär?

SV Lachwitz (Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung): Das ist ja eines der Ziele dieses Gesetzes, den Grundsatz ambulant vor stationär zum Tragen zu bringen. Aber wenn man nach der Substanz fragt, dann ist der Gesetzentwurf an dieser Stelle ausgesprochen enttäuschend. Viele von Ihnen wissen, dass gerade im ambulanten Bereich Menschen mit geistiger Behinderung auf familienentlastende und familienunterstützende Dienste angewiesen sind. Wir haben auch seit Jahren gefordert, dass diese Dienste entweder im Sozialhilfegesetz oder im SGB IX abgesichert werden. Das ist uns auch von vielen Stellen, von allen Parteien zugesichert worden. Aber auch jetzt findet man wieder nichts in dieser Hinsicht. Die Familienentlastung spielt keine Rolle in diesem Gesetzentwurf und die faktische Entwicklung geht in eine völlig entgegengesetzte Richtung. Viele dieser Dienste und das gilt, glaube ich, generell für ambulante Angebote, sind abhängig von freiwilligen Zuschüssen und Zahlungen auf kommunaler Ebene und auf Landesebene. Und seit Monaten werden diese freiwilligen Zuschüsse gekürzt und wir haben in allen Bundesländern einen Rückgang bei Familienentlastung und bei den familienentlastenden Diensten. D.h., eine unserer Forderungen, um dieses Gesetz wirklich aus dem Schatten eines reinen Spargesetzes herauszubringen, wäre, dass man diese familienentlastenden Dienste im Gesetz, im SGB XII, verankert bzw. im § 55 des SGB IX. Im übrigen, erlauben Sie mir noch diese Anmerkung, sollte man schon sehr deutlich sagen, an welchen Stellen es ein Spargesetz ist und an welchen Stellen es ein Reformgesetz ist. Dieses Gesetz ist eben in vielen Bereichen ein Spargesetz, ohne dass das bisher in der Öffentlichkeit ehrlich bekannt gegeben worden ist. Wir entdecken fast täglich versteckte Einsparmaßnahmen, über die überhaupt noch keine öffentlichen Diskussion stattgefunden hat. Ich verweise z. B. auf die beabsichtigte Streichung des § 44 BSHG, der vorläufige Hilfeleistungen regelt. Das ist die Weg, um über einstweilige Anordnungen Menschen in Notlage ihre Leistungen zukommen zu lassen. Davon wird im Verwaltungsgerichtsverfahren äußerst häufig Gebrauch gemacht. Diese Vorschrift wird gestrichen. Es ergibt sich aus der Begründung kein Hinweis, warum und wieso. Man glaubt, dass man über die Neuregelungen des SGB IX, insbesondere § 14, durch das Verhindern von

Zuständigkeitsstreitigkeiten, hier sehr schnell zu Entscheidungen kommen kann, aber im SGB IX hat man das damit gekoppelt, dass gewissermaßen als Sanktionsmöglichkeit für den Leistungsberechtigten die Selbstbeschaffung der Hilfe ermöglicht wird. Er soll dann, wenn der zuständige Leistungsträger nicht rechtzeitig handelt, sich die Leistungen selbst beschaffen dürfen. Das gilt aber gerade nicht für den Bereich der Sozialhilfe. Das ist ausdrücklich im SGB IX ausgeschlossen worden, so dass diese Streichung des § 44 in der Praxis fatale Folgen haben wird.

Abg. **Karsten Schönfeld** (SPD): Ich habe eine Frage an die Diakonie. Sollte die Hilfe zum Lebensunterhalt als die vorerst unterste Stufe des Sozialnetzes für den nicht vorrangig abgesicherten Lebensunterhalt erhalten bleiben?

SV Roland Klose (Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland): Das richtet sich auch wieder danach, was in den vorrangigen Sicherungsgesetzen geregelt wird, insbesondere bei dem parallel im Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Arbeit zu beratenden SGB II. Wenn wir dort eine Absicherung für große Personengruppen haben, die bedarfsdeckend und armutsvermeidend ist für alle Sachen, die bisher im BSHG geregelt sind, dann brauchen wir für diese Personengruppe der erwerbsfähigen Arbeitslosen mit ihren Familienangehörigen diese Regelungen nicht. Das können wir aber so nach dem bisherigen Entwurf des SGB II nicht bestätigen. Insofern muss es entweder dort geregelt werden oder im BSHG noch erhalten bleiben. Wenn man die Leistungen aus einer Hand machen will, dann sollte es im SGB II geregelt werden. Das andere ist natürlich auch noch, dass, wenn diese Personengruppe nicht mehr unter die Zuständigkeit des BSHG fällt, eine Personengruppe übrig bleiben wird, die z.B. ergänzende Leistungen nach dem GSIG erhalten muss oder die auf andere Weise ergänzende Sozialhilfe bekommen muss, weil sie durch andere vorrangige Gesetze nicht ausreichend abgesichert ist, z.B. bei zu geringem Krankengeld. Insofern muss die Hilfe zum Lebensunterhalt in jedem Fall noch erhalten bleiben. Man muss halt wissen, was in den vorrangigen Sicherungsgesetzen geregelt ist.

Abg. **Hilde Mattheis** (SPD): Meine Frage richtet sich an BAG freie Wohlfahrtspflege.

Entspricht es auch Ihrer Auffassung, dass die Sozialhilfe weiterhin das Referenzsystem für andere Fürsorgeleistungen bilden soll?

SV **Apostolos Tsalastras** (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege): Das ist in der Tat so. Wir glauben, dass wir auf alle Fälle ein Referenzsystem brauchen, das all das, was das soziokulturelle Existenzminimum abdecken soll, auffängt. Unserer Meinung nach kann das nur die Sozialhilfe sein, die das Referenzsystem bildet, das dann auch die Grundlage für die Leistungen ist, die im SGB II im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende diskutiert werden. Wir sind zusätzlich der Meinung, dass dies nur geschehen kann durch das sogenannte Statistiksystem auf der Basis der Einkommensverbrauchsstatistik, weil das unserer Meinung nach das noch am ehesten funktionierende und objektivste System ist, um das festzustellen. Bei aller Kritik, die es auch da gibt, das ist gar keine Frage, es gibt auch normative Setzungen in der Einkommens- und Verbrauchsstatistik, aber mir ist bisher nichts anderes bekannt, was zumindest einen einigermaßen objektiven Standard für diejenigen darstellt, die im unteren Einkommensbereich leben. Deswegen bejahe ich diese Frage eindeutig.

Abg. **Verena Butalikakis** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Städtetag und den Deutschen Verein. Nachdem schon sehr deutlich geworden ist, dass die gemeinsame Behandlung einerseits vom Hartz IV-Gesetz und andererseits von den jetzigen Entwurf des SGB XII sehr unglücklich ist und Ihnen eigentlich eine Verschiebung des SGB XII sinnvoller erscheinen würde, frage ich trotzdem noch einmal, da nun beide Gesetze beraten werden, welche Unterschiede, welche vielleicht auch gegenteiligen Aussagen, sind denn in den beiden Gesetzen enthalten? Ich will mal als Stichwort das Wohngeld nennen. Dazu hätte ich ganz gerne eine Aussage.

SV **Dr. Manfred Wienand** (Deutscher Städtetag): Man muss dem Gesetzgeber dankbar sein, dass er endlich die Aufgabe einer umfassenden Sozialhilfereform in Angriff genommen hat. An diesem Punkt endet es aber mit der Dankbarkeit. Er müsste dies auch koordiniert tun. Die Reformvorhaben, die er in Angriff genommen hat, die müssen zusammen-

passen. Die Sozialhilfe ist das subsidiäre Basissicherungssystem. Sie soll Risiken auffangen, wenn Personen gleichsam durch das Netz der vorrangigen sozialen Sicherung durchfallen. Und im Moment wissen wir nicht, was durchfällt. Ich habe eine Umfrage in der Praxis gemacht, wie es denn etwa im Bereich der Versorgung mit Wohnraum aussehen könnte. So lange wir nicht wissen, wer Leistungsberechtigter nach dem SGB II neu ist und wer Leistungsberechtigter nach dem SGB XII neu sein soll, wissen wir nicht, aus welchem System jemand die Förderung für den Bereich des Wohnraumes erhält. In sich sind die Regelungen, die getroffen werden, nicht hinreichend koordiniert.

Es wurde vorhin der Bereich der sogenannten einmaligen Beihilfen angesprochen. Aus unserer Sicht ist nicht klar, was Erstausstattung ist, die in den Bereich der Zuständigkeit der Träger nach dem SGB XII fallen würde und was der weitergehenden Pauschalierung der einmaligen Beihilfen unterfällt. Ich könnte jetzt im Grunde einen Rattenschwanz an Problemen nennen, das würde ich schriftlich einreichen, weil wir natürlich auch unterstützend tätig sein wollen, dass aus dieser Reform etwas wird. Wenn etwas aus der Reform werden soll, muss man aber die Grundentscheidungen des Gesetzgebers, die in diesem Herbst fallen sollen, kennen und erst dann wird man das subsidiäre Basissicherungssystem ausgestalten können. Viele Dinge, die jetzt geregelt sind, insbesondere im Bereich der besonderen Lebenslagen, sind ohnedies jetzt nicht zwingend regelungsbedürftig. Denn zwingend regelungsbedürftig ist zunächst einmal das, was Folgewirkungen aus dem Bereich der Regelungen für die Erwerbsintegration Langzeitarbeitsloser haben wird. Und dann kann man vertiefend und handwerklich hinreichend vertretbar auch fortfahren.

SV **Michael Löher** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Es ist in der Tat die Frage der Personenkreise. Ich nenne hier noch mal als Stichwort: Die Abgrenzung zu dem Bafög-Empfänger ist noch ungeklärt, da gibt es noch Lücken. Überhaupt könnte man sagen, dass das ganze Gesetzgebungsverfahren im Hartz-Bereich noch so undurchsichtig ist, dass wir heute noch teilweise gar nicht genau wissen, welche Lücken sich im BSHG-Bereich dann anschließend auftun werden. Deshalb neigen wir ein bisschen dazu, zu sagen, man

sollte das BSHG bloß erst mal weitestgehend so lassen, wie es ist, damit es noch auffangen kann, wenn wir die Lücken dann irgendwann merken, die heute vielleicht noch gar nicht so diskutiert worden sind. Beides parallel synchron laufen zu lassen, halte ich für außerordentlich problematisch, weil manche Wirkungen der Hartzgesetzgebung zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch nicht endgültig abgeschätzt werden können.

Abg. **Verena Butalikakis** (CDU/CSU): Ich habe noch mal eine Nachfrage. Ich hatte das Stichwort Wohngeldwegfall beim zukünftigen SGB II angesprochen, ob das in Ihren Überlegungen schon mit drin ist, denn das ist ja im SGB XII-Entwurf gar nicht so vorgesehen. Gibt es dazu schon Vorstellungen?

SV **Dr. Manfred Wienand** (Deutscher Städtetag): Die Wohngeldreform ist sozusagen ein Seiteneinsteiger in das Gesetzgebungsverfahren. Und im Grundsatz ist die Lösung ja unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung richtig, dass der jeweilige Transferleistungsträger auch den Bedarf bezüglich des Wohnens mit abdeckt. Aber das Ganze ist mit heißer Nadel genäht. Es ist keine Finanzierung sichergestellt. Ich habe Kenntnis von einem Brief, den der für das Wohngeld zuständige Bundesminister an seine Fachkollegen in den Ländern gerichtet hat, in dem er sie darum bittet, dass die Länder die möglichen Entlastungen aus einer solchen Wohngeldreform doch bitte an die Kommunen weitergeben mögen. Auf so einen Brief kann man keine Finanzierungsgrundlage für die Kommunen bauen. Ich komme jetzt gerade von der Großdemonstration von 1600 deutschen Bürgermeistern aus dem ICC. Und wenn man einen solchen Brief dort vorlesen würde, dann würde jedes Ernstnehmen von bundespolitischen Bestrebungen, in diesen Bereich Ordnung hereinzubringen, gänzlich in Frage gestellt werden.

Vorsitzender Abg. **Klaus Kirschner** (SPD): Der Kollege Stöckel macht mich gerade aufmerksam, dass wir jetzt eigentlich nicht das SGB XII diskutieren, sondern das SGB II.

Abg. **Verena Butalikakis** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, wenn ich das noch mal erläutern darf, das ist ja gerade das Problem. Im SGB

XII ist das Wohngeld noch vorgesehen und im zukünftigen SGB II wird es gestrichen. Und deswegen habe ich nur auf diese Diskrepanz hingewiesen und hier auch gefragt, wie diese Gesetzesentwürfe miteinander abgestimmt sind.

Abg. **Andreas Storm** (CDU/CSU): Ich möchte auch noch mal auf die angedachte Einbeziehung der einmaligen Leistungen als Pauschale in die neuen Regelsätze eingehen und die Frage geht an den Sozialverband VdK, das Diakonische Werk, den Paritätischen Wohlfahrtsverband und den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Halten Sie mit dieser pauschalen Lösung noch eine Bedarfsdeckung für gewährleistet oder verschlechtert sich hierdurch die finanzielle Situation der Betroffenen im Vergleich zum geltenden Recht? Und wenn man das Ganze noch mal ausdehnt auf die mögliche Pauschalierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung, wie beurteilen Sie da die Berücksichtigung der Wohnverhältnisse für die Leistungsberechtigten? Ist eine Verschlechterung zu erwarten? An den Sachverständigen Herrn Steinmetz richte ich vor allen Dingen die Frage, ob die vorgesehenen Pauschalierungen überhaupt praktisch umsetzbar sind.

SV **Manfred Mörs** (Sozialverband VdK Deutschland): Zunächst einmal wurde die Pauschalierung der einmaligen Leistungen bei Bedarf angesprochen und die hatten wir ja in unserer Stellungnahme auch dahingehend angesprochen, dass wir uns durchaus eine Verwaltungsvereinfachung als positiven Aspekt vorstellen können, dass wir auf der anderen Seite natürlich auch die Erwartung haben, dass dann die entsprechende Regelsatzgestaltung diese Dinge umsetzt, d.h. entsprechend auch angehoben wird, was natürlich jetzt noch nicht beurteilt werden kann. Die zweite Frage, die Sie angesprochen hatten, Herr Storm, war die der Unterkunft. Da ist eine Möglichkeit der Pauschalierung vorgesehen, was natürlich auch immer eine mögliche Leistungsabsenkung bedeuten kann. Da wird allgemein die Kritik erhoben, dass dies möglicherweise dazu führt, dass ein verstärkter Umzug in Billigwohngebiete mit einem sogenannten Gettoisierungseffekt einsetzen kann. Das muss man natürlich sehen und abwarten, wie sich die Folgen dann darstellen.

SV Roland Klose (Diakonisches Werk): Wir wissen nicht, wie sich die Regelsätze zusammensetzen sollen, obwohl das ja ein wesentlicher Bestandteil dieser Reform hätte sein sollen. Insofern haben wir auch gesagt, wenn die Bundesregierung das Verfahren nicht transparent macht, dann müsste vielleicht der Gesetzgeber diese Geschichte an sich ziehen, um ein transparentes Verfahren zu gewährleisten. Aber man kann ja schon einiges ahnen und deshalb möchte ich trotzdem auf die Inhalte der Frage eingehen. Auch eine weitergehende Pauschale muss den Kriterien der Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit entsprechen. Das wird später auch von den Verwaltungsgerichten überprüft werden müssen und insofern muss eine Berechnungsmethode dargelegt werden, die diesen Ansprüchen entspricht und die kenne ich jetzt noch nicht.

Natürlich kann man bestimmte Bestandteile, die immer wiederkehren - genau wie das der Regelsatz auch enthält - pauschalieren, beispielsweise die Bekleidung. Bei bestimmten anderen Sachen, die nicht regelmäßig anfallen, dürfte es relativ schwer sein, eine angemessene Pauschalierung zu finden. Im übrigen muss auch der Hilfeberechtigte wissen, für was und für welchen Zeitraum er ansparen soll. Und so lange das nicht definiert ist, kann er auch noch keine Rücklagen bilden. Ich kriege zwar monatlich Geld rein, aber ich weiß nicht, wofür es mir gewährt wird. Insofern kann ich auch nicht wissen, ob ich 2/3 dessen erst mal für den laufenden Bedarf für Lebensmittel und Hygiene usw. ausgeben und 1/3 ansparen muss für größere Beträge. Ich weiß nicht als Hilfeempfänger, welchen Bedarf mir der Gesetzgeber gewährt und für welchen Zeitraum er ihn mir gewährt. Das muss geklärt werden. Und wie gesagt, wenn das die Bundesregierung nicht macht, dann sollte es der Gesetzgeber machen.

Das andere ist die Pauschalierung bei Wohnungen. Wenn der Wohnungsmarkt so wäre, dass Hilfeberechtigte einen leichten Zugang zum Wohnungsmarkt hätten und die Wohnungen dafür zur Verfügung stünden, dann könnte man über eine Pauschalierung nachdenken. Auch dann müssten wieder die Kriterien Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit gelten. Wenn man vielleicht noch nicht so viel Erfahrung hat bei Sozialhilfeempfängern, dann weiß man vielleicht, wenn man ein Kind hat, das studiert, wie in München der Wohnungsmarkt ist für das, was man dem Kind vielleicht ge-

währen will oder kann. Diese Wohnungen, die für diese Pauschalen angemessen sind, die stehen in dem Umfang nicht zur Verfügung und nur dann könnte pauschaliert werden, und zwar nicht nur, wenn sie allgemein zur Verfügung stünden, sondern wenn sie auch den Hilfeberechtigten zur Verfügung stünden. Und es ist eben oftmals das Problem, dass ich zwar nachweisen kann, in der Zeitung gibt es drei Wohnungen in der Preislage, aber ein Hilfeempfänger, der ja mit bestimmten Nachteilen ausgestattet ist, der kriegt diese Wohnung nicht.

SV Michael Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Ich möchte an dieser Stelle nur ergänzen: Grundsätzlich sind wir schon für eine weitgehende Pauschalierung der einmaligen Bedarfe, auch um die beiden Systeme möglichst synchron laufen zu lassen und nicht zu unterschiedlicher Handhabung zu kommen. Aber wir weisen auch darauf hin, dass insbesondere bei den Unterkunftskosten die Pauschalierung hochgradig problematisch ist, weil der Wohnungsmarkt das letztlich hergeben muss. Ob man das über Öffnungsklauseln regeln kann, das entzieht sich jetzt meiner Kenntnis. Ich bin eher skeptisch, ob man diese Problemlage wirklich auf die unterste Sachbearbeitungsebene hinverlagern sollte. Da werden sich die Probleme dann im Einzelfall ergeben.

Wir wissen auch aus der Behandlung der Pauschalen im Grundsicherungsgesetz, dass manche Leute schlicht durch den Rost fallen durch die Pauschalierung von Wohnraum. Das ist eine außerordentlich problematische Angelegenheit und darüber hinaus plädieren wir auch grundsätzlich für Öffnungsklauseln bei sozialer Härte. Ich möchte mal das nette Beispiel dieses Sommers bei 40 °C bringen. Wenn da der Kühlschrank kaputt geht, ist wenig damit geholfen, wenn man sagt, du hattest ein Jahr Zeit oder die Pauschalen haben dies ja schon seit 1 1/2 Jahren mitberücksichtigt. Ich möchte den Bürgermeister sehen, der sagt, das ist schon in den Pauschalen berücksichtigt, wenn die Familie dann dort vor der Tür steht und sagt, wir brauchen einen Kühlschrank. Also ganz so einfach ist es nicht und deshalb müsste im Einzelfall wirklich definiert werden, was in den Pauschalen enthalten ist und was nicht. Und es muss klar und nachvollziehbar für die Bearbeiter vor Ort sein, wofür es noch weitere einmalige Leistungen gibt.

SV Dr. Ulrich Schneider (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband): Ich fange mit der Pauschalierungsmöglichkeit für die Unterkunftskosten an, weil das am Klarsten ist. Denn selbst, wenn es der Wohnungsmarkt in einigen Stadtteilen hergibt, kann ich nur unterstreichen, was der Kollege vom VdK sagte, weil das Standard ist unter Fachleuten. Eine solche Möglichkeit, wenn sie dann angewandt wird, fördert enorm die Gettoisierung. Wenn sich der Hilfeempfänger rational betriebswirtschaftlich verhält, wird er eine Wohnung mit Kosten unterhalb der Pauschale suchen. Das sind nicht die begehrten Wohnviertel. Mit anderen Worten, das, was wir über Jahrzehnte versucht haben, an sozialer Mischung in Stadtteilen und Auflösung von sozialen Problemgebieten zu erreichen, das würde uns hier wieder einholen, wenn der Sozialhilfebezieher tatsächlich von der Pauschale betriebswirtschaftlich vernünftig Gebrauch macht und deswegen sind wir der Auffassung, dass diese Möglichkeit in dem Gesetz dringend gestrichen werden muss. Im Übrigen herrscht unter allen Fachleuten die Meinung, dass diese Möglichkeit lediglich aus Kostenerwägungen aufgenommen worden ist. Sozialpädagogisch können wir dahinter wenig erkennen.

Das zweite, was die sonstigen Pauschalierungen angeht: Wir befürworten sehr, dass wiederkehrende einmalige Leistungen, wie etwa Kleidung, pauschaliert werden. Was jedoch - und das hat der Kollege Klose schon angesprochen - Pauschalen etwa für den Kühlschrank etc. angeht, so ist das von der Lebenswirklichkeit ganz weit entfernt. Wenn ein Mensch einen Regelsatz von vielleicht 340 oder 350 € mit Pauschale erhalten soll, was wird er sparen? Das sind nun keinesfalls größere Tugendathleten als wir, die wir alle hier sitzen, und wir können uns selber fragen, was wir von 340 Euro zur Seite legen würden, weil irgendwann einmal ein Kühlschrank kaputt gehen könnte. Es wäre widersinnig für den Einzelnen, so zu handeln. D.h., wir müssen dringend den Katalog derjenigen Leistungen, die pauschalisiert werden können und der Leistungen, die weiterhin einmalig zu gewähren sind, erweitern. Die drei Spiegelstriche - im Gesetz stehen Erstausrüstung für Wohnung, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und mehrtägige Klassenfahrten - reichen nicht aus.

Ich weise auf das praktische Beispiel hin, dass derjenige, der hier in Berlin ein Kind zur Schule schickt, in der 1. Klasse gleich einige Euro für Schulbücher zahlen muss. Wo findet sich das hier wieder? Im Regelsatz nicht. D.h., hier sind Leistungen durch die Art, wie pauschaliert wurde, gestrichen worden. Und das, was im Gesetz steht, nämlich dass man dem besonderen Bedarf von Kindern gerade im BSHG nachkommen sollte, lässt sich mit den Pauschalen so nicht mehr wiederfinden.

Ich möchte aufgreifen, was der Kollege Adamy vom DGB aufwarf. Das hängt natürlich auch damit zusammen, wie der Bedarf überhaupt errechnet werden soll. Wir halten die Form, in der der Regelsatz bestimmt werden soll - von dem sich dann prozentual die Pauschale ableitet -, für ein Einfallstor für Willkür. Es ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich, was hier in welcher Art gestaltet werden soll. Und wir denken, dass so wesentliche Fragen - was ist Armut in Deutschland, wie sieht ein Mindestbedarf aus, wie soll in Deutschland das Existenzminimum eigentlich beschaffen sein - letztlich durch das Parlament entschieden werden sollen und nicht auf einem Verordnungsweg, der möglicherweise nicht mehr nachvollziehbar ist.

Wir halten auch - wie es im Gesetz vorgesehen ist - die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe als Grundlage für ein Statistikmodell für den falschen Weg und für überholt. Wir haben regelmäßig völlig veraltete Daten, was dieses Gesetz ja schon deutlich macht. Es wird ein System vorgeschlagen, von dem wir gleich gesagt haben, dass es in Ostdeutschland aber nicht funktioniert. Und deswegen machen wir dort schon die erste Ausnahmeregel. D.h., dass im Grunde die Datengrundlage, wie sie im Gesetz vorgeschlagen wird, in der Praxis angezweifelt wird - das macht kein Sinn. Unter dem Strich sehen wir daher das Bedarfsdeckungsprinzip - und damit einen wichtigen Grundsatz des BSHG - enorm in Frage gestellt und erheblich gefährdet.

SV Udo Steinmetz: Ich bin Leiter des Sozialamtes der Stadt Karlsruhe. In meiner Dienststelle ist es nun drei Jahre her, seitdem wir die Hilfe zum Lebensunterhalt pauschaliert haben: und zwar die einmaligen Beihilfen und die Unterkunftskosten.

Ich möchte vorweg nehmen, dass wir keine einzige verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung über die Tatsache der Pauschalierung und über die Höhe der Pauschale hatten. Ich halte die Pauschalierung der einmaligen Leistung für einen sehr guten Weg, der auch die Eigenverantwortlichkeit der Hilfeempfänger stärkt. Wir müssen uns deutlich machen, dass wir es überwiegend nicht mit Leuten zu tun haben, die dauerhaft in der Sozialhilfe sind. In knapp zwei Jahren schlagen wir in der Praxis der Sozialhilfe - wenn Sie mir erlauben, dies so zu formulieren - unseren ganzen Fallbestand um. Es kommen Menschen zu uns, die vorher ihre Dinge eigenverantwortlich geregelt haben und die sie später auch wieder eigenverantwortlich regeln können. Wir hatten auch auf Grund der Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg die Unterkunftskosten pauschalisiert. Es gibt vielleicht das Spezifikum, dass jeder, der bei uns die Unterkunftskostenpauschalierung hat, etwas mehr erhält als seine tatsächlichen Kosten sind. Und auch hier haben wir eigentlich keine Probleme. Hierzu kann ich Ihnen auch berichten, dass der Karlsruher Verein Haus und Grund in seiner letzten Hauptversammlung ausdrücklich bestätigt hat, dass Befürchtungen, es würden in Folge der Pauschalierung Mietrückstände eintreten, sich nicht als zutreffend erwiesen haben. Das gleiche hat die Städtische Volkswohnungsgesellschaft festgestellt. Zusammenfassend halte ich die Pauschalierung für eine gute Sache, die die Eigenverantwortung der Hilfeempfänger stärkt.

Abg. **Maria Michalk** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Verband der alleinerziehenden Väter und Mütter, an die Caritas und die Diakonie. Welche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf nach Ihrer Einschätzung auf Alleinerziehende mit kleinen Kindern und wie beurteilen Sie die vorgesehene Senkung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende grundsätzlich? Mit welchen Verlusten müssten solche Einheiten leben?

SVe **Marion von zur Gathen** (Bundesverband Alleinerziehender Mütter und Väter): Ich möchte mich grundsätzlich meinen Vorrednern inhaltlich dahingehend anschließen, dass auch für uns die Beurteilung dieses Gesetzentwurfes sehr schwierig ist, da die Regelsatzverordnung nicht vorliegt. Man müsste dort konkret mit Zahlen operieren und das können wir so nicht.

Wir haben uns aber grundsätzlich damit beschäftigt, wie die Situation für Alleinerziehende nach den Gesetzentwürfen aussehen würde. Und da werden gerade Alleinerziehende mit zwei Kindern zwischen 12 und 17 Jahren eine Verschlechterung von 6 % bzw. beim SGB XII von 8 % hinnehmen müssen.

Auch wir sind der Meinung, dass man die Auswirkungen des Gesetzes nach SGB XII immer im Zusammenhang mit den Auswirkungen des SGB II sehen muss - also mit Hartz IV. Man kann das nicht voneinander trennen. Das geht nicht, weil im Grunde die Regelsatzverordnung bzw. das SGB XII die Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenhilfe darstellt. Grundsätzlich sollte man sich natürlich erst Gedanken über Hartz IV machen und sich dann über eine Reform des BSHG unterhalten. Hinsichtlich des Mehrbedarfs für Alleinerziehende ist für uns natürlich völlig unverständlich, warum Alleinerziehende, die ein Kind haben, das älter als 7 Jahre ist, keinen Mehrbedarf mehr gelten machen sollen. Sind sie ab diesem Moment nicht mehr bedürftig oder womit hängt das zusammen? Sie müssen entweder ein Kind unter 7 Jahren haben oder zwei Kinder im Alter von 12 und 16 Jahren - das steht so in Ihrem Gesetzentwurf. Wir sprechen hier ja über ein Reformvorhaben und dabei sollten auch solche Sachen bedacht werden. Denn dafür gibt es unserer Auffassung zufolge keine hinreichenden Gründe.

SV **Roland Klose** (Diakonisches Werk der Ev. Kirchen Deutschland): Die Absenkungen kann ich nicht beziffern, weil die Regelsatzverordnung nicht vorliegt. Insofern kann ich die Auswirkungen auch nicht genau beurteilen. Ich kann jedoch beurteilen, dass die Meinung herrscht, dass man bei größeren Haushalten absenken könnte, und dass sich auch im Wege von Vereinfachungen und Durchschnittsbildung andere Werte ergeben als heute, die vielfach zur Absenkung führen. Das betrifft insbesondere Familien - auch hinsichtlich dieser sich in der Diskussion befindlichen Haushaltskomponente, von der ich bis heute nicht weiß, ob sie gestrichen ist oder nicht. In der ersten Lesung ist sie als wesentlicher Bestandteil dieser Reform noch angesprochen worden. Das führt dazu, dass bei größeren Haushalten - sprich: je mehr Kinder vorhanden sind - pro Hilfeberechtigten geringere Leistungen ausbezahlt werden. Ich kann das aber nicht genau

beurteilen, weil mir die Berechnungsmethode nicht vorliegt.

Wir beraten natürlich auch in unseren Schwangerschaftsberatungs- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vielfach Alleinerziehende. Und den Alleinerziehenden und Schwangeren wollen wir auch den Mut machen, mit den Kindern zu leben. Hierfür müssen wir ihnen sagen, dass ihnen die Gesellschaft etwas gibt, damit sie mit ihrem Kind wenigstens die ersten Jahre in Ruhe leben können. Und dass diese Beträge jetzt möglicherweise gesenkt werden sollen, macht natürlich nicht mehr Mut. Die Geburtenziffern in Deutschland kennen wir und wir kennen auch die Quoten der durchgeführten Abtreibungen. Insofern hängt das zusammen und würde dann unseren Beraterinnen und Beratern nicht gerade Mut zusprechen, den sie an die Frauen eigentlich weitergeben müssten. Insbesondere die Regelsätze für Kinder beinhalten nicht das, was das Bundesverfassungsgericht für das steuerliche Existenzminimum als unablässlich definiert hat, z. B. die Mitgliedschaft in Vereinen, sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern und Jugendlichen außerhalb des häuslichen Lebens, das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, Zugang zur Kultur und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit, die Gestaltung der Ferien usw. Bisher beinhalten dies die Regelsätze nur zu einem Teil. Die Steuerzahler bekommen diesen Vorteil, vor allem wenn die steuerliche Erleichterung über das Kindergeld hinausgeht. Personen, die in prekären finanziellen Lebensumständen leben, bekommen ihn über die Sozialhilfe nicht. Insofern sagen wir, dass die Sozialhilfe auch nicht mehr das richtige Instrument ist, um das Existenzminimum für Kinder zu sichern, sondern man muss das außerhalb des Sozialhilferechts regeln - etwa durch einen Kinderzuschlag, eine Kindergrundsicherung oder - wenn man genug Geld hat - auch durch das Familienmodell der CDU/CSU.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zunächst eine Frage zu den Regelsätzen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Herrn Dr. Ulrich Schneider: Die neuen Zuzahlungsregelungen und Umschichtungen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen werden bzw. wurden bisher in den Entwürfen der Regelsatzverordnung nicht berücksichtigt. Müssen sich diese

Aufwendungen nach Ihrer Meinung im Regelsatz wiederfinden? Können diese pauschaliert werden oder benötigen wir hier eine Regelung, die sich an dem bisherigen § 38 BSHG orientiert?

SV Dr. Ulrich Schneider (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband): Ich kann dazu wenig sagen, weil die Regelsatzverordnung nicht nur nicht vorhanden ist, sondern völlig unbekannt ist, was in diesem Zusammenhang eigentlich z.Zt. diskutiert wird. Es fällt also sehr schwer, dazu Stellung zu nehmen. Gerüchteweise heißt es, dass die Sachverständigen der Ansicht gewesen sein sollen, dass ein Sozialhilfebezieher keine Zuzahlungen zu leisten hätte und deshalb auch die entsprechende Ausgabenposition gekürzt wurde. Sollten die Sachverständigen tatsächlich dieser Ansicht gewesen sein, wären sie offensichtlich irrig gewesen. Hier wäre dringender Regelungsbedarf gegeben. Wir müssen vor allem eine gesetzliche Regelung schaffen, die sich darauf einstellt, dass sich die politischen Gegebenheiten sehr schnell ändern - gerade auf dem Feld der Gesundheitspolitik. Es ist also offen, den Mindestbedarf für Sozialhilfebezieher auf jeden Fall sicherzustellen, denn nach jetziger Gesetzeslage - und künftig, wenn das Gesetz werden sollte - sind für Zuzahlung etc. keine Reserven vorhanden. Eine solche Regelung muss umgesetzt werden - und sie muss auf dem Feld der Gesundheitspolitik unter Berücksichtigung der entsprechenden Gesetzeslage für künftige Situationen offen sein.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an den Deutschen Verein. Wir haben den Personenkreis bei der Definition der Zuständigkeiten oder der Zuordnung zwischen dem SGB II und SGB XII abgegrenzt. Die Personen, die im SGB XII-Bereich verbleiben, können in aller Regel weniger als 3 Stunden täglich arbeiten. Ich frage trotzdem, ob es nicht Sinn macht, für diejenigen, die im Rahmen der Rehabilitation auf Hilfe zur Arbeit angewiesen sind, die derzeitigen §§ 18, 19 und 20 BSHG in das SGB XII zu übernehmen? Stellt sich das aus ihrer Sicht als sinnvoll und/oder praktikabel dar?

SV Michael Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Ja. Wir würden zumindest vorsorglich dafür plädieren,

dass die Regelungen erst einmal erhalten bleiben, da wir die Auswirkungen der Leistungen von Arbeitslosengeld II u.s.w. noch nicht genau abschätzen können. Ob sie dann zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen können, kann man entscheiden, wenn man sieht, wie sich das vorrangige System bewährt. Aber als Auffangtatbestand sollten sie auf jeden Fall erst einmal erhalten bleiben.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an das Diakonische Werk: Sie setzen sich in Ihrer Stellungnahme kritisch mit dem § 40 SGB XII-Entwurf auseinander und kritisieren, dass die Nicht-Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten – auch Sucht- und Schuldnerberatung – nicht mit Sanktionen belegt werden darf. Dies ist aus meiner Sicht sicher sinnvoll, soweit es sich um Unterstützungsangebote handelt, die nur erfolgreich sein können, wenn sie freiwillig in Anspruch genommen werden, etwa die Suchtberatung. Wie können Ihrer Meinung nach dennoch für Leistungsempfänger mit multiplen Problemkonstellationen wirksame Anreize geschaffen werden, damit diese auch wirklich Unterstützungsangebote wahrnehmen?

SV Roland Klose (Diakonisches Werk): Wir sehen diesbezüglich Instrumente, wie sie beispielsweise im SGB II in der Eingliederungsvereinbarung relativ deutlich vereinbart sind. Im BSHG gab es den Hilfeplan für den Bereich der Eingliederungshilfe, und auch jetzt sind Instrumente vorgesehen, die ein verbindlicheres Zusammenwirken von Hilfeberechtigten und Leistungsträgern vorschreiben. Dazu gehören eine ausreichende Beratung und eine ausreichende Aufklärung. Aber die Sanktionen für diese Hilfearten helfen nicht. Die Sozialhilfe soll ein Hilfegesetz sein – kein Strafgesetz. Und jeder, der mit Suchthilfe irgendetwas zu tun gehabt hat, der muss wissen, dass man die Menschen nur freiwillig in einen solchen Hilfeprozess eingliedern kann. Es ist klar, dass man beraten und aufklären muss, aber das könnte auch in einem Hilfeplan oder einer Eingliederungsvereinbarung etc. geregelt werden. Sanktionen helfen diesen Menschen nicht weiter, man grenzt sie lediglich aus.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an den Caritasverband,

an den Deutschen Verein und an den Paritätischen Wohlfahrtsverband: Es handelt sich um § 70 im SGB XII-Entwurf. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Änderungen im Vertragsverhältnis zwischen Sozialhilfeträger und den Trägern von Einrichtungen vor. Wie beurteilen Sie diese Änderungen? Wie beurteilen Sie insbesondere die Schiedsstellenverfahren und die Änderungen in § 70 Abs. 3 SGB XII?

SV Michael Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Die Änderungen in § 70 SGB XII ordnen wir z.Zt. in unseren Stellungnahmen noch unter „zurückstellen“ ein, weil in diesem Zusammenhang noch zu viele Unwägbarkeiten zu sehen sind. Hinsichtlich der Schiedsstellen sind die Erkenntnisse gemischt. Es ist nicht möglich, abschließend zu sagen, ob sie sich bewähren oder nicht. Das hängt sehr stark von den Einzelfällen und den Regionen ab, in denen sich diese Schiedsstellen befinden, und auch von den Menschen, die dort tätig sind. Die Erkenntnisse, die wir haben, ergeben ein gemischtes Bild. Es gibt auch in unseren Reihen Diskussionen über die Abschaffung der Schiedsstellen – aber das ist noch offen.

SV Dr. Ulrich Schneider (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband): Die Einbeziehung der Rahmenverträge in die Schiedsstellenkompetenz wird von uns – naheliegend – außerordentlich begrüßt. Das ist eine alte Regelung. Wir halten es für sehr sachdienlich, dass man hier zu Verfahrensweisen kommt, die tatsächlich in der Lage sind, Konfliktslagen vernünftig aufzulösen. Deswegen unterstützen wir das unbedingt. Was § 70 Abs. 3 SGB XII angeht, hat uns das, was wir da lesen mussten – vorsichtig formuliert – außerordentlich irritiert, denn im BSHG ist selbstverständlich von Bedarfsdeckung die Rede, und es gilt nach wie vor – zumindest gehen wir davon aus – das Bedarfsdeckungsprinzip. Die Neuregelung in § 70 Abs. 3 Satz 2 SGB XII löst dieses Bedarfsdeckungsprinzip für den Einrichtungssektor auf. Im BSHG wird hier erstmalig miteinbezogen, dass bei Leistungsvereinbarungen künftig auch die Lage der öffentlichen Haushalte angemessen zu berücksichtigen ist. In der Praxis heißt das, dass bei Leistungsverhandlungen die öffentliche Seite praktisch nur sagen muss: „Schaut mal ins Gesetz, wir haben kein Geld – das war's.“ Und das kann eigentlich nicht gemeint sein, wenn wir für Menschen in Ein-

richtungen Hilfen sicherstellen wollen – seien es Menschen mit Behinderungen, seien es pflegebedürftige Menschen oder andere. Es geht bei den Vereinbarungen, die hier unter Kostenvorbehalt gestellt werden, auch um die Qualität, die angeboten wird, es geht um die Leistungsbeschreibungen. Was hat eine Einrichtung eigentlich für einen Menschen zu leisten, der pflegebedürftig oder behindert ist? All das wird offiziell unter Kostenvorbehalt gestellt. Und das ist unzweifelhaft die Aufgabe des Bedarfsdeckungsprinzips für den Einrichtungssektor. Diese Koppelung an den Kostenvorbehalt lehnen wir ab.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch eine Frage an den Deutschen Verein: Halten Sie die Regelung des § 37 SGB XII, dem zufolge grundsätzlich vermutet wird, dass Wohngemeinschaften auch Haushaltsgemeinschaften sind, für verwaltungstauglich und praktikabel – auch eingedenk der Tatsache, dass sich diese Regelung ja nicht im SGB II wiederfindet? Dort wurde ausdrücklich auf sie verzichtet.

SV Michael Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Ja. § 37 Nr. 1 SGB XII stellt Minderjährige, die mit Personen in Wohngemeinschaften leben, die ihnen gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, von der Vermutung der Bedarfsdeckung frei. Wir haben Bedenken wegen der zu erwartenden Kosten für die Träger der Sozialhilfe. Die Freistellung würde nämlich auch für nicht mit dem leiblichen Elternteil zusammenlebende verheiratete und nicht verheiratete Stiefelternteile gelten. In dieser Fallkonstellation ist immer davon auszugehen, dass der Bedarf in der Regel durch ein Stiefelternteil gedeckt wird. Deshalb ist damit zu rechnen, dass es zu vielen Neuanträgen kommen könnte, wenn die Regelungen so bleiben, wie sie vorgesehen sind.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann noch eine Frage an die Diakonie: Der vorliegende Entwurf verpflichtet Kommunen dazu, Mietobergrenzen stärker zu beachten, also insbesondere eine Überschreitung nicht länger als 6 Monate zu tolerieren. Wie schätzen Sie diese Regelung ein? Halten Sie eine einzelfallbezogene Möglichkeit der Verlängerung über diese 6 Monate hinaus – also eine Öffnungsklausel – für sinnvoll?

SV Roland Klose (Diakonisches Werk der Ev. Kirche): Das ist im Prinzip ein Problem des Wohnungsmarktes. Wenn der Wohnungsmarkt diese Wohnungen nicht hergibt, dann braucht man weiterhin eine Öffnungsklausel, um die Leute nicht aus ihren Wohnungen herauszukündigen. In vielen Einzelfällen ist auch ein Umzug unzumutbar. Ich denke hierbei an Schwangere, an Ältere, an Personen mit Kindern u.s.w. Die können in so einer Zeit auch auf dem hier herrschenden Wohnungsmarkt in diesem Preissegment oftmals keine Wohnung finden. Ich denke, dass hier folglich weiterhin auch Ausnahmeregelungen notwendig sind bzw., dass man es bei der alten Frist und den alten gesetzlichen Regelungen belassen kann.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann hätte ich noch eine Frage an Mummert Consulting zur Auswertung der Bundesmodellvorhaben zur Pauschalierung. Erleben Sie dort, dass die Zufriedenheit mit der Pauschalierung nach Gruppen unterschiedlich ist, dass Familien weniger zufrieden sind? Könnten Sie diesen Punkt noch einmal näher ausführen? Haben Sie diesbezüglich erste Erkenntnisse, worauf die Unterschiede zurückzuführen sind?

SV Bernd Felder: Wir werten diese Bundesmodellvorhaben der Pauschalierung aus. Und es wurde im Rahmen dieser Befragung der Hilfeempfänger, die bundesweit stattfindet, nach einzelnen Hilfeempfängergruppen gestuft. Und dabei ist die Erkenntnis entstanden, dass Familien mit mehreren Kindern nicht ganz so zufrieden sind wie z.B. Alleinstehende. Was im Detail dahintersteckt, haben wir nicht genau untersucht. Bei Alleinerziehenden war es ähnlich, aber dennoch kann man letztlich sagen, dass mehr als die Hälfte der Hilfeempfänger mit der Pauschalierung insgesamt durchaus sehr zufrieden ist.

Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann noch eine Frage an den DGB. Sie bekennen sich ja grundsätzlich zum Lohnabstandsgebot – ich möchte das noch einmal aufgreifen. Sie kritisieren die bestehenden Kriterien vor allem im Referenzhaushalt, d.h., bei Alleinverdienern mit 3 Kindern bzw. 5 Personen. Wie beurteilen Sie den häufig

geäußerten Vorwurf, dass die Menschen sich in der Sozialhilfe einrichten? Und wie beurteilen Sie das Argument, dass den Leistungsberechtigten ein wirtschaftlicher Grund fehlt, aus dem Bezug auch wieder auszusteigen?

SV Dr. Wilhelm Adamy (DGB): Auf der einen Seite glaube ich, man kann Folgendes schon einmal deutlich machen: Wie sieht es mit der faktischen Dauer der Hilfe zum Lebensunterhalt aus? Die amtliche Statistik zeigt insofern, dass alleinstehende Personen, bei denen zweifelsfrei ein ausreichender Lohnabstand gegeben ist – egal welche Bezugsgröße herangezogen wird –, im Schnitt wesentlich länger Sozialhilfe beziehen als Hilfebedürftige mit weiteren Familienangehörigen. Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, sind sie etwa doppelt so lange im Sozialhilfebezug. D.h., je größer der Abstand ist, desto länger dauert im Schnitt der Sozialhilfebezug. Das zeigt uns ja auch, dass es in erster Linie um Familien geht. Und für Familien ist Sozialhilfe einfach kein Existenzminimum, von dem man sagen würde, dass man die eigene Familie in diesem Sicherungsniveau leben lassen möchte. Und Kinder spüren die Benachteiligung und Diskriminierung, wenn sie in diesen Haushalten leben.

Zum andern glauben wir, dass bei Verweigerung zumutbarer Arbeit – im Hinblick auf die Sanktionsmöglichkeiten, die wir bisher im Bundessozialhilfegesetz haben – das Kriterium der Zumutbarkeit schon sehr weit gefasst ist und daher auch die Möglichkeit der Absenkung gegeben ist. Demzufolge sind ausreichende Anreize zur Erwerbstätigkeit gegeben. Uns überrascht insofern eher, dass diejenigen, die die Freibeträge im Falle von Erwerbstätigkeit erhöhen wollen, einerseits die Anreize erhöhen wollen, aber gleichzeitig auch die Kriterien zur Definition des Lohnabstandsgebotes sehr eng definieren. Wir hingegen sind der Auffassung, die Freibetragsregelung im Falle der Erwerbstätigkeit relativ gering zu halten. Wir akzeptieren generell ein Lohnabstandsgebot, meinen allerdings, dass es nach realistischen Kriterien definiert werden muss. Und das bedeutet - wie ich schon ausgeführt habe -, dass hierbei nicht die Extremgruppe der Alleinverdienerhaushalte mit 5 Köpfen, sondern zumindest ein eher typischer Fall der 4-köpfigen Familie herangezogen werden sollte. Wir meinen, dass hier jedenfalls bisher die Anreize für den Sozialhilfeempfänger groß genug sind. Allein die Frage der Versiche-

rungspflicht ist ein Anreiz, aus dem System herauszukommen. Es gibt eine Vielzahl von Gründen, die Sozialhilfeempfänger dazu anhalten, einer Erwerbstätigkeit auch tatsächlich nachzugehen. Bis jetzt zeigt es sich ja gerade, dass die unzureichenden Qualifizierungsmöglichkeiten für Empfänger von Sozialhilfe ein entscheidendes Handicap sind. Diejenigen, die am ehesten der Qualifizierung bedürfen, haben am wenigsten Chancen. Und hier sehen wir ein sehr positives Element - um das jetzt noch einmal zu betonen - von Hartz IV, weil zum ersten Mal versucht wird, diesen Personenkreis einzubeziehen und ihm über die Jobcenter – so hoffen wir – auch tatsächlich eine ganzheitliche Betreuung eröffnet und gesichert wird.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Ich möchte zunächst den BDA fragen, weil mir beim Studium der Stellungnahmen einiges aufgefallen ist. Auf der einen Seite sprechen Sie sich, Frau Buddemeier, in Ihrem gemeinsamen Papier mit dem Deutschen Landkreistag mit dem Titel „Neue Leistungen für Erwerbsfähige in kommunaler Verantwortung“ doch sehr deutlich für die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in einem neuen Leistungsrecht in Trägerschaft der Kommunen aus. Auf der anderen Seite haben Sie eine Stellungnahme vorgelegt, wo Sie sich kurz und bündig mit dem einverstanden erklären, was die Bundesregierung hier vorgelegt hat. Das passt nicht zusammen. Können Sie das noch einmal kurz erläutern?

Sve Klaudia Buddemeier (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich sehe da keine Diskrepanzen. Wir haben uns grundsätzlich einverstanden erklärt, was nicht bedeutet, dass unsere vorherigen Aussagen nicht mehr stimmen.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Dann frage ich noch einmal nach: Im SGB XII ist jetzt allein für nicht erwerbsfähige Personen in dem viergliedrigem System, das auch die Bundesregierung favorisiert, vorgesehen, dass Sozialhilfe gewährt wird. Eine einheitliche Leistung für alle erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Personen ist damit ausgeschlossen. Das passt nicht mit der gemeinsamen Stellungnahme, die Sie mit dem Landkreistag formuliert haben, zusammen.

SV Klaudia Buddemeier (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann an dieser Stelle leider nichts weiter hinzufügen.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Dann würde ich gerne Herrn Genz fragen. Sie kommen ja aus der Praxis des Sozialamtes in Mannheim. Wir haben gehört, was Ihr Herr Kollege Steinmetz aus Karlsruhe zum Thema Pauschalierung der Sozialhilfe gesagt hat. Mich würde interessieren, wie dazu Ihre Erfahrungen in der Praxis sind. Kann man das noch verbessern? Wie würden Sie das einschätzen?

SV Hermann Genz: Im Wesentlichen hat Herr Steinmetz die Praxis gut abgebildet. Mannheim hat nicht an der Pauschalierung teilgenommen, sondern ist bei dem individuellen System geblieben. Ich finde das, was in diesem Gesetzentwurf enthalten ist, mutlos. Ich bin - um das sehr deutlich zu sagen - für eine völlige Pauschalierung der Wohnkosten - ohne jede Ausnahme. Das, was hier an Auswirkungen geschildert worden ist - z.B., dass es neue Slums gibt -, finden wir schon längst im Niedriglohnssektor vor. Der Normalbürger, der knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze liegt, bekommt diese Extras auch nicht. Ich bin gegen Ersteinrichtungen, weil unsere Erfahrung dahin geht, dass junge Leute in die Sozialhilfe verführt werden, weil dort das Lohnabstandsgebot zu Ausbildungsvergütungen überhaupt nicht mehr funktioniert. Man hat in Mannheim das Problem, dass ein Viertel aller Sozialhilfeempfänger alleinstehende junge Menschen sind. Ähnlich war es einmal in Köln, wo ich vorher tätig war.

Ich bin auch gegen die Regelungen, die die Schule betreffen. Grundsätzlich glaube ich, dass man hier nicht den Mut hat, sich von einer vorgegaukelten individuellen Bedarfsgerechtigkeit zu verabschieden. Die gibt es in der Praxis nicht. Das, was hier hochgehalten wird, ist eine wunderbare Fiktion, die Sie in der Praxis nicht durchhalten. Je länger ich das gemacht habe, desto mehr komme ich dahinter, dass dieses Gesetz eigentlich ein schlechtes Menschenbild hat. Wir bringen den Sachbearbeiter in die Rolle eines Haushaltungsvorstands. Das, was normalerweise innerhalb einer Familie erledigt wird, lassen wir ihn entscheiden: welche Wohnung die Familie haben

soll, ob ein Kühlschrank angeschafft werden kann, ob ein gebrauchter gesucht wird, welche Kleidung angeschafft wird usw. D.h., wir haben ein Menschenbild in diesem Gesetz, das von einem unmündigen Bürger ausgeht. Herr Steinmetz hat schon gesagt, dass das nicht unsere Realität ist. Deshalb wünsche ich mir den Mut, alle Leistungen zu pauschalisieren - ausnahmslos. Man sollte den Leuten dann eher Hilfen geben, damit sie mit ihren Budgets auskommen. Also so, wie es in einer Familie üblich ist, in der der eine gut wirtschaften kann und der andere weniger gut. Es ist also eine entsprechende Unterstützungsleistung notwendig. Aber man sollte sich wirklich von einer Fiktion der individuellen Bedarfsgerechtigkeit verabschieden. Vielen Dank!

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Meine Frage geht an die Arbeiterwohlfahrt. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die örtlichen Sozialhilfeträger eigentlich schon mit der Umsetzung des SGB II vollauf beschäftigt wären und halten es für unrealistisch, dass man sich parallel dazu auch noch mit dem SGB XII befassen kann. Dabei weisen Sie auf die erheblichen organisatorischen Umstellungsprobleme hin. Können Sie noch einmal ausführen, welche konkreten Folgen Sie in der Praxis aufgrund dieser Hektik des Gesetzgebungsverfahrens oder der parallelen Gesetzgebungsverfahren erwarten?

SV Apostolos Tsalastras (AWO): Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass man das gesamte SGB XII nicht verabschieden sollte. Man sollte sich auf den Bereich beschränken, der für die Umsetzung des SGB II notwendig ist. Wir schließen uns dabei vielen anderen an, die das hier schon erläutert haben. Trotzdem werden Sie es in der Praxis mit einem Riesenaufwand zu tun bekommen, diese zwei Systeme neu zu ordnen. Sie müssen sich vorstellen, dass ein Großteil der Menschen, die jetzt bei der Kommune angesiedelt sind, zur Bundesanstalt für Arbeit gehen müssen, wenn das SGB II umgesetzt wird, d.h., dass auch das Personal irgendwie neu organisiert werden muss. Es gibt Unsicherheiten in den Ämtern darüber, wie das stattfinden soll. Es muss in einem Übergang die Leistung vom Sozialamt auf die Bundesanstalt für Arbeit übertragen werden. Sämtliche Eingliederungsleistungen, die bisher von der Kommune erbracht worden sind, werden neu sortiert und neu geordnet. Die Wohl-

fahrtsverbände, die bisher damit beauftragt sind, befinden sich hinsichtlich ihrer Leistungsvereinbarungen in einem völligen Neuordnungsprozess. Die Verträge müssen mit neuen Leistungs-, mit neuen Finanzierungsträgern abgeschlossen werden – eine ganz neue Praxis, an die man sich gewöhnen muss. Also wird es vor Ort eine riesige Umstellung geben. Und wir sind der Meinung, dass im Augenblick nicht die Notwendigkeit besteht, dies noch mit zusätzlichen Veränderungen im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen des SGB XII zu koppeln. Wir glauben, dass das den Gesamtprozess nur noch verkompliziert. Wenn man das, was an Ressourcen vorhanden ist, zu sehr bindet, kann das der Umsetzung des SGB II und der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nur schaden. Deswegen lautet unser Appell an dieser Stelle, erst einmal das eine abzuwickeln. Wir wissen nicht, was im Nachhinein bei der Umsetzung herauskommt und welche Personengruppen auf welche Art und Weise betroffen sein werden. Das ist noch nicht vollständig absehbar. Wir wissen auch, dass vor Ort die Umstellung so problematisch sein wird, dass man nicht auch noch andere Bereiche miteinbeziehen und somit das Ausmaß noch größer machen sollte als es schon ist.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Ich möchte die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände noch einmal fragen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme für die Aussetzung des Verfahrens zum Gesetzgebungsvorhaben plädiert. Können Sie sagen, welche sachlichen und fachlichen Überlegungen dafür aus Ihrer Sicht eine Rolle spielen? Und können Sie versuchsweise eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen geben, die Sie im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorhaben erwarten?

SV Dr. Manfred Wienand (Deutscher Städtetag): Wenn der persönliche Anwendungsbereich von Hartz IV sich auf alle nicht dauerhaft erwerbsgeminderten Personen im Alter zwischen 15 und 65 Jahren bezieht, bedeutet dies, dass die dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen nach geltendem Recht in den Anwendungsbereich des Grundsicherungsgesetzes fallen. Das bedeutet des Weiteren, dass der verbleibende Anwendungsbereich der bisherigen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz äußerst gering und schmal

wird. Es geht wirklich darum, über Folgeeregungen in einem Basissicherungssystem zu sprechen, wenn es vom Grundansatz – wie es jetzt vorliegt – richtig gemacht wird und keine weiteren Verschiebebahnhöfe eröffnet werden. Andererseits haben wir es in Hartz IV mit einem Personenkreis - einschließlich der Familienangehörigen - von insgesamt 5 ½ Mio. Menschen zu tun – bei voraussichtlich wachsender Tendenz, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I, wie nach Hartz III vorgesehen, auf 12 bzw. 18 Monate vermindert wird. Und dann ist völlig klar, dass für die Beteiligten an der Umsetzung von Hartz IV vor Ort – das sind die Arbeitsämter und die kommunalen Stellen – eine zentrale Aufgabe darin besteht, diese riesige Personengruppe möglichst ohne Lücken unmittelbar mit den erforderlichen Eingliederungsleistungen und den existentiellen Hilfen zu versorgen. Dafür sind in Hartz IV auch Übergangsregelungen vorgesehen. Die Kooperation zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den kommunalen Stellen soll erstmals eingeleitet werden, was bisher nicht flächendeckend stattfindet. Das ist eine derart umfassende Aufgabe, dass wir aus der Praxis die Rückmeldung bekommen, dass die Übergangszeit, die bisher vorgesehen ist, möglicherweise zu knapp gewesen ist.

Zudem ist es nicht richtig, die Verwaltungsebene der Arbeitsämter und der Kommunen zusätzlich mit Aufgaben zu belasten, die durchaus peripherer Natur sind und die eine ungeheure Anzahl von Auslegungsproblemen auslösen. Das in einer Situation, in der wir auch noch zwei unterschiedliche Gerichtsbarkeiten haben, die für den Gesamtbereich der Arbeitslosigkeit zuständig sind: zum einen die Sozialgerichtsbarkeit und zum anderen – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im BSHG ist auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Unsere herzliche Bitte an den Gesetzgeber wäre, in dieser Situation endlich auf die Praxis zu hören und nicht Dinge zu entwerfen, die entweder nicht praxistauglich sind, oder die für die Praxis so abwegig sind, dass sie von vornherein zu ignorieren wären.

Abg. Helga Kühn-Mengel (SPD): Ich möchte noch einmal einen Komplex aufgreifen, der in der ersten Fragerunde schon gestreift wurde. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Engels – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln: Halten Sie die Neukonzeption

des Regelsatzbemessungssystems für sachgerecht und geeignet, das soziokulturelle Existenzminimum dauerhaft zu sichern? Und halten Sie die Ableitung des Regelsatzes für Haushaltsangehörige aus wissenschaftlicher Sicht für sachgerecht?

SV Dietrich Dr. Engels: Ja, zunächst zur Grundlage der Regelsatzbemessung. Dort wurde die bisherige Bestimmung übernommen – Orientierung an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, und zwar an den unteren Einkommensgruppen. Ich denke, diese Übernahme ist soweit richtig. Es wurde in der ersten Runde gesagt, das Verfahren sei im Einzelnen noch klärungsbedürftig. Dem würde ich auch zustimmen. Da muss man noch eine Regelung finden. Grundsätzlich denke ich, dass dieses Verfahren keine sinnvolle Alternative hat. Das ist der beste Weg. Auch dass man etwa die unteren 20 % der Einkommensverteilung heranzieht und dann das Ausgabeverhalten beurteilt, ist, denke ich, unter den möglichen Alternativen eine vergleichsweise gute Grundlage. Man muss jedoch beachten, dass in der Bevölkerung die unteren 20 % – das untere Klientel – auch Ausgaben für Heizung und Miete haben, die im Regelsatz nicht abgedeckt werden müssen. Das müsste demzufolge rausgenommen werden.

Zur Ableitung der Regelsätze für die weiteren Haushaltsangehörigen wurde darauf hingewiesen, dass die Regelsatzverordnung noch nicht vorliegt. Nach den bisherigen Gerüchten denke ich, dass hier die Regelsätze für Kinder bis 7 Jahre besser gestellt sind als nach dem bisherigen Recht, und dass die Regelsätze für 7 – 17 Jährige etwas abgesenkt werden. Das ergibt insgesamt eine leichte Veränderung, die man nicht überschauen kann, solange die genauen Daten nicht vorliegen. Man kann sagen, dass insgesamt an dem bisherigen Regelsatzsystem der Einsparungseffekt durch das gemeinsame Wirtschaften größerer Haushalte nicht hinreichend berücksichtigt wurde - gerade auch im internationalen Vergleich. Wenn weitere Kinder hinzukommen, ist der zusätzliche Bedarf nicht in dem Maße gegeben, wie er in den bisherigen Regelsätzen oder in der bisherigen Regelung abgedeckt wurde. Wenn es dort zu leichten Einbußen kommt - denke ich -, lässt sich das durchaus rechtfertigen.

Abg. Rolf Stöckel (SPD): Ich habe eine Frage an den Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, an die Kommunalen Spitzenverbände und an Herrn Genz. Und zwar geht es um den beabsichtigten Mehrbedarf für Alleinerziehende. Halten Sie diesen Mehrbedarfszuschlag sachlich für gerechtfertigt, vor allem vor dem Hintergrund, dass durchaus auch von Praktikern gesehen wird – ich habe selbst 15 Jahre als Schuldnerberater in einem Sozialamt gearbeitet –, dass es Fehlanreize in diesem Bereich gibt, zumal auch andere vorrangige Leistungen bei Alleinerziehenden nicht angerechnet werden?

Sve Marion von zur Gathen (Verband Alleinerziehender Mütter und Väter): Ich habe hier vorhin schon etwas zum Mehrbedarf für Alleinerziehende gesagt. Grundsätzlich ist im Gesetzentwurf eine Absenkung vorgesehen, die sich wieder an dem maßgebenden Regelsatz bemisst. Und da kommen wir wieder zu dem alten Problem. Aber nichtsdestotrotz wird diese Absenkung damit begründet, dass die einmaligen Leistungen in die Regelsätze mit einfließen sollen. Diese Pauschalisierung der einmaligen Leistung - und damit das Hineinnehmen in die Regelsätze - halten wir grundsätzlich für den richtigen Weg. Wir sehen erst einmal zwei Dinge, die uns wichtig sind. Zum einen gibt es dadurch mehr Leistungsgerechtigkeit unter den Sozialhilfebeziehern, zum anderen bleibt der teilweise entwürdigende Kampf um zusätzliche Leistung aus. Trotzdem ist es natürlich so, dass Alleinerziehende mit Kindern von über 7 Jahren keinen Mehrbedarf mehr geltend machen können, selbst dann nicht, wenn das jetzt geltendes Recht ist. Ich verweise noch einmal darauf, dass wir hier von einer Reform sprechen. Und eine Reform sollte sich daran orientieren, dass sie Dinge, die im geltenden Recht bisher mangelhaft geordnet oder sortiert waren, jetzt besser macht. Und grundsätzlich ist es so, dass ein Kind mit 8 Jahren den gleichen Anspruch auf Mehrbedarf haben sollte wie Kinder unterhalb von 7 Jahren - bzw. wie Alleinerziehende, die mehr Kinder haben (2 Kinder im Alter von 12 und 16 Jahren oder unter 7 Jahren). Wir sehen einen Regelungsbedarf darin, dass alle Alleinerziehenden für ihre im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder einen Mehrbedarf geltend machen können sollten.

Und was die Absenkung der Prozentsätze betrifft: Wenn es so ist, dass das nur auf Grund-

lage der Einberechnung der einmaligen Leistung geschieht, dann kann das so in Ordnung sein, wenn die einmaligen Leistungen dementsprechend hoch sind. Im Grundsatz muss natürlich herauskommen, dass die Bedarfsdeckung gerade für Alleinerziehende mit diesen Regelsätzen möglich sein muss.

SV Hermann Genz: Ich halte alleine aus ordnungspolitischen Gründen eine solche Erhöhung nicht für sinnvoll. Ich umschreibe es einmal so: Jede passive Mark, die wir bei den Alleinerziehenden ausgeben, ist eigentlich eine Mark - oder 50 Cent, wir sind ja bei Euro - rausgeschmissenes Geld. Das, was uns fehlt, ist eine systematische Förderung Alleinerziehender, so dass diese schnell wieder einen beruflichen Einstieg und eine passgenaue Kinderbetreuung bekommen. Und nicht - wie mir das eine Gruppe Alleinerziehender geschrieben hat -, dass wir sie gesetzlich unter Biotop-Schutz stellen und kaum Fördermöglichkeiten zur Verfügung stellen. Ich halte es für den falschen Weg, diese Lebenslage mit einem Mehrbedarf zu versehen. Ich halte es für besser, Hilfen oder aktive Leistungen zu organisieren, so dass auch Alleinerziehende die Möglichkeit erhalten, aus der Sozialhilfe möglichst schnell wieder herauszukommen oder etwas hinzuverdienen zu können.

SV Dr. Manfred Wienand (Deutscher Städtetag): Wenn man Hartz IV oder SGB II und SGB XII im Entwurf miteinander vergleicht, muss man davon ausgehen, dass diese Fragestellung im Grunde völlig marginal ist. Alleinerziehend als solches macht ja nicht erwerbsunfähig, d.h. das Gros der Alleinerziehenden wird nach der zugrunde gelegten Definition der Erwerbsfähigkeit Leistungen nach Hartz IV erhalten. Und für den verbleibenden Rest einen Mehrbedarfstatbestand weiter aufrechtzuerhalten, der ohnedies äußerst fragwürdig ist, lässt sich unter Bedarfsdeckungsgesichtspunkten nicht begründen; dies halte ich für überflüssig. Und wir haben in unserer Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass man diesen Mehrbedarfstatbestand ganz streichen und den berechtigten Interessen der Alleinerziehenden in anderer Weise durch familienpolitische Förderinstrumente gerecht werden könnte. Das gilt für die Alleinerziehenden, die voll erwerbsgemindert sind und keine Leistungen nach dem Grundsicherungsrecht erhalten und gleichwohl aus irgendwelchen Gründen in

den persönlichen Anwendungsbereich des SGB XII fallen würden - was es ja eigentlich gar nicht geben dürfte.

Abg. Erika Lotz (SPD): Meine Frage geht an Herrn Felder von Mummert Consulting. Die Pauschalierung ist von den Sachverständigen bisher ganz unterschiedlich bewertet worden. Welche Vorteile ergeben sich aus Ihrer Sicht für Leistungsberechtigte aus der Pauschalierung? Wäre eine generelle gesetzliche Pauschalierung bei Unterkunft und Heizung sachgerecht?

SV Bernd Felder: Grundsätzlich ergeben sich Vorteile. Es sind genau die Vorteile, die vorhin schon genannt worden sind. Der permanente Kleinkrieg - wenn ich jetzt einmal etwas überspitzt formuliere - zwischen Sozialamt und Hilfeempfänger findet nicht mehr statt. Jeder bekommt einheitlich die Pauschale, die ihm zusteht. Wir haben auch nicht das Phänomen, dass Hilfeempfänger, die häufig und viel beantragen, mehr bekommen als die verschämten Armen. Von dieser Warte aus gesehen, können wir sagen, dass wir ein einheitliches System haben. Und wir haben vor allem im Sozialamt eine Verwaltungsvereinfachung und die Möglichkeit, uns auf das zu konzentrieren, um was es letztlich geht - nämlich die Sozialhilfeempfänger aus der Sozialhilfe herauszubekommen. Das ist der entscheidende Vorteil des gesamten Systems.

Zur Frage Unterkunftskosten: Die Unterkunftskosten waren anfangs das große Fragezeichen im gesamten Modellprojekt. Letztlich können wir feststellen, dass die meisten Träger mit den Unterkunftskosten sehr gut zurechtgekommen sind. Rein von dieser Warte her könnte man vermuten, dass man das generell in das Gesetzesvorhaben aufnehmen könnte. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass wir in Deutschland sehr unterschiedliche Wohnungsverhältnisse haben und eine Generalempfehlung daher sehr problematisch ist. Aber dennoch finde ich den Gesetzentwurf insofern richtig, als dass man diese Möglichkeit aufrechterhalten sollte, wenn auf kommunaler Ebene festgestellt wird, dass unser Wohnungsmarkt das hergibt. Gleichzeitig müsste sichergestellt werden, dass dieser Zwang im großstädtischen Bereich, wo es zum Teil sehr schwierige Wohnungsverhältnisse gibt, nicht aufrechterhalten werden muss. Dass die Rege-

lung hinsichtlich der Heizkosten funktioniert, ist auch eine Frage der Bemessung der Pauschale. Ich denke die Einbeziehung der Heizkosten macht Sinn, da man die Hilfeempfänger dadurch zu Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erzieht. Ich denke, dass man den Hilfeempfängern auf jeden Fall zumuten kann, mit der Heizkostenpauschale auszukommen – vorausgesetzt natürlich, die Heizkostenpauschale ist richtig bemessen, das ist ganz entscheidend.

Abg. **Hilde Mattheis** (SPD): Meine Frage geht an den Vertreter der Stadt Karlsruhe, an Herrn Steinmetz. Ich frage nach den aktivierenden Leistungen. Halten Sie das, was im Gesetzentwurf an aktivierenden Leistungen zur Unterstützung der Selbsthilfekräfte in Form von Beratungen vorgesehen ist, für geeignet und vor allem auch für notwendig, um Menschen, für die gegenwärtig eine Erwerbstätigkeit nicht in Betracht kommt, von Sozialhilfe unabhängig zu machen? Und welche weiteren Regelungen halten Sie in diesem Bereich für erforderlich?

SV **Udo Steinmetz**: Vorhin wurde angeregt, zunächst die §§ 18 bis 20 BSHG weiterhin zu übernehmen bis klar ist, welche Entwicklung die Sozialhilfe nehmen wird. Ich denke, dass das nicht notwendig ist. Ich sage meinen Mitarbeitern immer: Was nicht verboten ist, ist erlaubt. Und jetzt komme ich auf Ihre Frage zu sprechen: Mit dieser Vorschrift kann ich als Sozialhilfeträger im Einzelfall alles das tun, was mir geeignet erscheint, um einen solchen Mitbürger wieder für den Arbeitsmarkt zu befähigen. Ob ich völlig freie Formen erfinde oder die bisher in den §§ 18 bis 20 BSHG niedergelegten Möglichkeiten weiter anwende, stellt überhaupt kein Problem dar. Insofern ist nach meinem Verständnis die Vorschrift durchaus ausreichend.

Abg. **Verena Butalikakis** (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände und an die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Und zwar möchte ich auf die Fragen zum § 70 SGB XII - früher § 93 BSHG - zurückkommen. Ich hätte gerne Ihre Einschätzung zu diesen Normen. Und das Zweite betrifft die Abgrenzung der Leistungsberechtigten, weil vorhin schon einmal das Wort zur Abgrenzung zum Grundsicherungsgesetz gefallen ist. Ich hätte hinsichtlich dessen

gerne eine Einschätzung des Deutschen Vereins, denn dazu haben sich bisher nur die Kommunalen Spitzenverbände geäußert. Außerdem hätte ich gern eine Einschätzung zu § 21 im Entwurf des SGB XII, weil hier auch keine klare Abgrenzung der Leistungsberechtigung mehr zu sehen ist und sogar das Wort „SGB II“ tatsächlich fehlt.

SV **Dr. Manfred Wienand** (Deutscher Städtetag): Frau Abgeordnete Butalikakis, § 70 SGB XII bezieht erstmalig in die Frage der Vergütungsvereinbarungen auch das ein, was ohnedies eine zentrale Rolle in den Entgeltvereinbarungen spielt. Das ist die Finanzkraft der öffentlichen - der kommunalen - Haushalte, allerdings nicht als ausschließliches Kriterium. Ich lese den Regelungsvorschlag so, dass gleichermaßen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit und Finanzkraft der öffentlichen Haushalte gegeneinander abgewogen werden müssen. Von daher unterstützt dieser Regelungsvorschlag das, was in der Praxis dringend erforderlich ist, nämlich dass die Entgeltvereinbarungen auch mit Augenmaß in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit - insbesondere der Kommunalhaushalte - getroffen werden.

Die Schiedsstellenfähigkeit der so genannten Leistungsvereinbarungen ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Es handelt sich hier um einen gegenseitigen Vertrag, bei dem es nicht allein um die Leistungsvereinbarung geht – der ja eine bestimmte Leistungsbeschreibung, ein Angebot, zugrunde liegen muss –, sondern auch um die Leistungsfähigkeit und vor allem um den Preis dieser Leistung. Alleine die Schiedsstelle nach dem Antrag einer Seite über eine Leistungsvereinbarung entscheiden zu lassen, trägt nicht weiter. Es muss immer darüber gesprochen werden, wie eine bestimmte Leistung in der konkreten Einrichtung auch realisierbar ist. Wir wissen, dass es im Kinder- und Jugendhilferecht eine andere Regelung gibt, die halten wir aber für verunglückt. Daher würden wir darum bitten, dass die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung aus dem Gesetzentwurf gestrichen wird.

Im Übrigen bleibt wieder unsere allgemeine Anmerkung: Dieser schwierige Komplex der Vergütungsvereinbarungen im Einrichtungssektor, der im Übrigen gegenwärtig rund zwei Drittel der Sozialhilfeausgaben bedingt, ist unseres Erachtens jetzt nicht vordringlich.

Vordringlich wäre – sobald Hartz IV unter Dach und Fach ist –, dass man sich insgesamt der Frage, wie es mit der Eingliederungshilfe für Behinderte weitergeht, zuwendet. Hier stoßen die öffentlichen Leistungsträger – bei jährlichen Zuwachsraten der Aufgaben zwischen 6 % und 7 % – zunehmend an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit.

Sve Ursula Friedrich (Deutscher Landkreistag): Ich möchte noch das ergänzen, was Dr. Wienand gesagt hat: Ich möchte zum einen der hier schon geäußerten Schimäre entgegentreten, dass der Zusatz „Finanzkraft der öffentlichen Haushalte“, der bei der Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen ist, irgendeinen Konflikt mit dem individuellen Bedarfsdeckungsgrundsatz eröffnet, oder dass dieser ausgehebelt oder außer Kraft gesetzt wird. Dieser Zusatz wird mitnichten zu den Befürchtungen oder zu dem Erfolg beitragen, dass hier die Vergütungen ihren Steigerungen entsprechend ganz erheblich eingegrenzt werden können, denn diesen Vereinbarungen liegt der Rechtsanspruch des einzelnen Sozialhilfeempfängers, d.h. Heimbewohners zugrunde, der zu erfüllen ist. Und daher ist diesem Zusatz wirklich eine begrenzte Wirkung zuzuerkennen. Von fachlicher Seite müssen andere Instrumentarien eingesetzt werden, um die Vergütungen der Einrichtungen in ihrem ungebremsten Anstieg irgendwie zu beeinflussen. Ich möchte insoweit die Ausführungen von Herrn Dr. Wienand auch ein bisschen entkräften. Es ist natürlich für die Kommunalen Spitzenverbände - oder auch für die Kommunale Seite - und für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe von wesentlicher Bedeutung, dass Instrumentarien eingeführt werden; entweder in dem Sinne, dass die Pflegesätze gedeckelt werden – das hatten wir 1996 schon einmal – oder dass es einen intelligenteren Vorschlag von unserer Seite gibt. Es ist schon einmal ein Korridor eingeführt worden mit der Möglichkeit, dass gerade die hochpreisigen Einrichtungen in diesen Korridor zurückgeführt werden können. Es ist demzufolge dringend erforderlich, dass dem Sozialhilfeträger hierfür intelligente Instrumente an die Hand gegeben werden, um diesen teuren Bereich finanziell in den Griff zu bekommen. Dieser Zusatz reicht nach unserer Auffassung nicht.

Zu der weiteren Frage, die Frau Abgeordnete Butalikakis bezüglich der Abgrenzung des Personenkreises gestellt hat, will ich nur darauf

hinweisen, dass offensichtlich noch nicht verinnerlicht worden ist, dass die 2,4 Mio. Sozialhilfeempfänger zum großen Teil in das neue Leistungsrecht Arbeitslosengeld II - oder Hartz IV –, also in die Grundsicherung für Arbeitsfähige überführt werden, und dass ein marginaler Teil in diesem neuen Leistungsrecht zurückbleibt. Daher kann ich mich nur den vielen bereits erfolgten Antworten anschließen, dass ein großes Fragezeichen hinsichtlich der Notwendigkeit der Neustrukturierung der Sozialhilfe zum jetzigen Zeitpunkt besteht. Man sollte das zurückstellen und zunächst die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bewältigen.

SV Franz Schmeller (Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger): Ich möchte nahtlos an das Gesagte anschließen. Die überörtlichen Sozialhilfeträger, die in erster Linie im Rahmen des BSHG die Eingliederungshilfe zur Pflege und Hilfe für behinderte Menschen verantworten, stehen mit dem Rücken zur Wand; anders ausgedrückt stehen sie kurz vor dem Kollaps. Und auch die aktuelle Finanzsituation erfordert deshalb ein unverzügliches Handeln. Hinzu kommen die unbestrittenen demographischen Entwicklungen, die bis zum Jahr 2010 auf jeden Fall zu dramatischen Zuwächsen führen, und die bei gleichzeitig wegbrechenden Einnahmen ohne Veränderung des Systems eben dieses – so denke ich – kollabieren lassen. Insofern ist dies im Vorspann zu § 70 SGB XII zu betrachten, den wir angesichts dessen, was dort in den fortfolgenden Bestimmungen geregelt ist, als Blick in die richtige Richtung ansehen. Auch denken wir, dass die dort genannte Finanzkraft der öffentlichen Haushalte und der unmittelbare Bezug darauf ganz wichtig und richtig sind. Ich sehe auch keine Gefahr, dass die individuelle Bedarfsdeckung ernsthaft gefährdet wird. Denn individueller Bedarf – das haben wir vorher insbesondere von Herrn Genz gehört – muss auch unter folgendem Gesichtspunkt gesehen werden: Was besagt dieser Begriff jetzt im 21. Jahrhundert? Ist er mit dem Begriff des Jahres 1961 vergleichbar? Da denken wir, dass aus einer Vielfalt von Möglichkeiten auszuwählen ist und ausgewählt werden kann. Dies wird sicher durch die Formulierungen des § 70 SGB XII weiterhin möglich sein. Wenn man insbesondere den Kommunalparlamenten die Möglichkeit eröffnet, im Bereich der Finanzkraft Entscheidungen zu treffen, dann ist vielleicht für den einen oder anderen familien-

entlastenden Dienst auch eine kleinere Kürzung hinzunehmen, wenn gewährleistet ist, dass das Geld, das vorhanden ist, nicht zunächst einmal rechtsverbindlich ausgegeben werden muss - z.B. für Vergütungen - und dann für andere Dinge keine öffentlichen Mittel mehr zur Verfügung stehen.

Zu der Frage, ob Leistungsvereinbarungen auch schiedsstellenfähig sind, kann ich mich meinen Vorrednern anschließen. Wir halten das für den falschen Weg, denn bei Leistungsvereinbarungen und den damit zusammenhängenden strittigen Punkten geht es in erster Linie um Qualitätsstandards und deren Verbesserungen. Dies bedeutet ganz konkret, dass hier die Entscheidung, welche Verbesserungen ermöglicht werden sollen, von den Kommunalparlamenten weg und zu Schiedsstellenvorsitzenden hin transferiert wird. Dies halten wir systematisch für falsch. Was die Frage des § 21 SGB XII betrifft, bin ich aus eigener fachlicher Kompetenz nicht in der Lage, das zu beantworten.

SV Michael Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Ich möchte nicht alles wiederholen, was schon von meinen Vorrednern gesagt worden ist, sondern vielleicht nur noch zwei Ergänzungen machen. Zum einen wurde gefragt, ob die Abgrenzung auch im Hinblick auf § 7 SGB II ausreichend ist. Ich würde eigentlich nicht gerne von Abgrenzungsfragen bezüglich dessen sprechen, was nach § 21 SGB XII bliebe, sondern ich würde eher davon reden, was aus unserer Sicht im SGB II – insbesondere § 7 SGB II - noch an Klarheit geschaffen werden muss. Aus unserer Sicht sind mehrere Klarstellungen im SGB II erforderlich, was die dauerhafte stationäre Unterbringung, das BAföG, die Hochschulen, den Schulverbleib u.ä. mehr betrifft. Diese Punkte sind dort nicht zu unserer Zufriedenheit geregelt und lassen bei uns die Sorge offenkundig werden, dass diese dann plötzlich alle über das Einfallstor des § 21 im SGB XII landen, was wir eigentlich nicht wollen. Wir würden uns freuen, wenn wir diese Bedenken auch bei der Anhörung am 8. Oktober geltend machen könnten, wenn das SGB II beraten wird.

SV Michael Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): In Hinsicht auf die praktische Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes – soweit man zum jetzigen Zeit-

punkt schon wirklich vernünftige Aussagen machen kann – haben wir den Eindruck, dass viele Erwartungen geweckt und diese nur im geringen Umfang erfüllt worden sind. Die Fälle von ergänzender Sozialhilfe nehmen zu im stationären Bereich sowieso, aber auch in anderen Bereichen - so dass wir ganz pauschal sagen wollen, dass wir es für dringend erforderlich halten, das Grundsicherungsgesetz armutsfest zu gestalten, wenn man es denn überhaupt aufrecht erhält. Da muss noch einiges gemacht werden.

Abg. Matthäus Strebl (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Interessenvertretung Selbstbestimmtes Leben und an die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte: Und zwar betrifft meine Frage die Auswirkungen des Gesetzentwurfes für Behinderte, insbesondere die Frage der Einkommensanrechnung und Bedarfsdeckung. Sind mit dem Gesetzentwurf im Vergleich zum jetzt geltenden Recht Ihrer Meinung nach Verschlechterungen für behinderte Menschen verbunden? Und wenn ja, in welcher Weise und in welchem Umfang?

SVe Barbara Vieweg (Interessenvertretung Selbstbestimmtes Leben): Wir sind ebenso wie Herr Lachwitz von der Bundesvereinigung Lebenshilfe der Meinung, dass es sich hier im Wesentlichen um ein Spargesetz und weniger um ein Reformgesetz handelt. Eine Reihe behinderter Menschen wird weiterhin im Geltungsbereich des SGB XII verbleiben und dadurch auf Leistungen angewiesen sein. Der Bezug dieser Leistungen wird zunehmend unter restriktiven Bedingungen stattfinden; die Vermutung der Bedarfsdeckung ist hier beispielsweise schon genannt worden. Wir haben uns den ehemaligen § 3a ganz genau angeschaut – also den Vorrang der ambulanten Leistungen. Hier hat es in der Frage der Zumutbarkeit eine Verdeutlichung gegeben, d.h., wann eine stationäre Hilfe zumutbar ist und wann sie nicht zumutbar ist. Wir sind der Auffassung, dass der Vorrang der ambulanten Hilfe so verstanden werden soll, dass, wenn jemand stationäre Hilfe nicht in Anspruch nehmen will, von einer Nichtzumutbarkeit oder auch einer Nichteignung auszugehen ist. Dieser Schluss ist in § 17 SGB XII jedoch nicht getroffen worden. Hier wurde eine ganz entscheidende Forderung behinderter Menschen nicht erfüllt. Und wir sehen hierin eine Verschlechterung hinsichtlich der Forderung und der Lebenssituation behinderter Menschen.

Zudem möchte ich noch herausgreifen, dass die besonderen Einkommensgrenzen bei schwerer Pflegebedürftigkeit in Bezug auf Blindengeld weggefallen sind - oder im Entwurf wegfallen sollen oder nur noch der doppelte Eckregelsatz als Einkommen zugestanden wird. Da sehen wir, dass die Frage, wenn jemand auf ergänzende Hilfe der Sozialhilfe angewiesen ist und gleichzeitig noch erwerbstätig sein möchte, eigentlich ad absurdum geführt wird.

SV Bernd Finke (Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte): Ich kann nur befürworten, was soeben gesagt worden ist, und möchte das wie folgt ergänzen: Zum Begriff des Einkommens eine Anmerkung: Wir sehen, dass im neuen § 77 Abs. 3 des Entwurfes zum SGB XII im Verhältnis zu den vom Deutschen Verein herausgegebenen Empfehlungen hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen eine deutliche Absenkung des Absetzungsbeitrages und damit eine Verschlechterung gegeben ist. Auf Grund der geänderten Berechtigung hinsichtlich der Freibeträge und des Wegfalls des Taschengeldes z.B. für Heimbewohner sehen wir, dass es im voll stationären Bereich für Werkstattbeschäftigte erhebliche Einbußen gibt, die sich unseres Erachtens insofern besonders drastisch auswirken, da die Einkommenssituation dieses Personenkreises ohnehin sehr bescheiden ist. Und was die Anrechnung bei behinderten Menschen anbetrifft, wollen wir eine Anregung vortragen. Auch wir sind der Ansicht, dass eine Reform eigentlich dazu dienen soll, Verbesserungen durchzusetzen, die bisher nicht durchgesetzt werden konnten. Ich bin Ihrer Meinung, dass der § 43 b inhaltsgleich übernommen wurde und es damit bei der bereits häufig kritisierten Benachteiligung solcher Eltern bleibt, die ihre minderjährigen behinderten Kinder im eigenen Haushalt versorgen und nicht in einer Einrichtung voll stationär unterbringen. Während die einen lediglich die Kosten des in der Einrichtung aufgebrauchten Lebensunterhaltes bewerkstelligen müssen, so gilt das für die Eltern, die ihre Kinder zu Hause pflegen, nicht. Sie müssen darüber hinaus auch noch den zumutbaren Kostenbeitrag für die Hilfe zur Pflege oder für die ambulanten Leistungen leisten. Und hier sehen wir durchaus Handlungsbedarf, der in das Gesetz eingebracht werden sollte.

Abg. **Hubert Hüppe** (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an die Lebenshilfe und die BAG Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Ich möchte wissen, wie genau sich der neue § 36 SGB XII finanziell auf die Menschen in Einrichtungen, z.B. in Werkstätten für Behinderte, - in Barbeiträgen - auswirken würde und wie Sie das beurteilen? Dann hätte ich noch eine Frage an die ISL hinsichtlich des persönlichen Budgets: Glauben Sie auch jetzt, hinsichtlich dessen, dass in diesem Jahr in der Regel die Kosten einer stationären Unterbringung nicht überschritten werden dürfen - es also eine Deckelung gibt -, dass es teurer wird? Können Sie mit dieser Regelung leben?

SV Lachwitz (Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung): Der § 36 SGB XII, den Sie ansprechen, sollte den § 27 Abs. 3 BSHG ersetzen. Diese bis jetzt geltende Vorschrift stellt sicher, dass bei einer stationären Unterbringung von behinderten Menschen die Verpflegungs- und die Unterkunftskosten in die Hilfe in besonderen Lebenslagen einbezogen sind, und dass dann auch die höheren Einkommensgrenzen gelten. Nun ist dieser neue § 36 SGB XII so unklar formuliert, dass man darüber streiten kann, ob das nun gestrichen wird oder nicht. Es ist da von weiteren notwendigen Lebensunterhaltskosten die Rede, aber dass er letztlich die besondere Einkommensgrenze nicht mehr schützen soll, ergibt sich aus anderen Vorschriften, nämlich daraus, dass ohnehin die Einkommensgrenzen vereinheitlicht werden. Es gibt in Zukunft keine allgemeine und besondere Einkommensgrenze mehr. Die Nachteile sind schon von Frau Vieweg geschildert worden. Das bedeutet insbesondere für behinderte Menschen, die versuchen zu arbeiten, dass sie gewissermaßen das, was sie verdienen, wieder für die Sozialhilfe abführen müssen. Es ergibt sich aus der Neuregelung der Unterhaltsherausziehung von Eltern - das ist eine der Fragen, die bei der Reform des SGB IX eine große Rolle gespielt haben -, dass die Einkommens- und Vermögensüberprüfung der Eltern von voll stationär betreuten erwachsenen Menschen an einen Festbetrag von 26, -- € pro Monat - dieser Betrag soll jetzt von 26,-- auf 46,-- € erhöht werden - angebunden werden soll, damit diese Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbständig erbracht werden und dann auch vom Sozialhilfeträger ganz selbständig geprüft werden können.

Diese Zusammenhänge zwischen § 36 SGB XII und der Unterhaltsheranziehung sind dem Nichtfachmann nur sehr schwer verständlich zu machen. Man kann sie eigentlich dahingehend zusammenfassen, dass an dieser Stelle gespart werden soll. Hier sollen mehr Unterhaltszahlungen geleistet werden und insbesondere sollen für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung im stationären Bereich nicht mehr die besonderen Einkommensgrenzen gelten.

Wir können das politisch nur so bewerten: rein in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln. Denn die Regelungen gelten erst seit 2001, da hat man sie im Zuge des SGB IX geändert und auch in Kraft gesetzt. Jetzt will man das zum Teil wieder rückgängig machen. Dass das natürlich außerordentliche Unruhe und Unsicherheit bei den Betroffenen, den Eltern, aber auch bei den behinderten Menschen selbst, hervorruft, brauche ich nicht weiter zu erklären. Wir fragen zurück, welche politische Absicht dabei eigentlich diskutiert worden ist. Ist das nur eine Reaktion darauf, dass letztlich gefordert wird, dass auch in diesem Bereich gespart werden muss, oder ist man der Meinung, dass die Eltern mehr zahlen sollen? Man kann sicherlich über diesen Betrag von 26,- € streiten. Man wird in Einzelfällen sagen, dass der Anstieg auf 46,- € zu verkräften ist, aber man muss doch sehen, dass es so viele andere Mehrbelastungen und Eingriffe gibt, die auf die Familien aus anderen Gesetzesbereichen zukommen. Die Zuzahlungen oder die Aufforderung an die älter werdende Generation, sich zusätzlich eine Altersversorgung aufzubauen. Deshalb ist unser Appell an dieser Stelle, dass, wenn man schon in diesem Bereich verändert und auch Leistungskürzungen in dieses Gesetz hineinschreibt, es auch Härteklauseln geben muss. Meines Erachtens sollte hier eine Altersgrenze eingezogen werden. Was die Eltern anbetrifft, muss mit 65 Jahren Schluss sein. Sie betreuen und versorgen ihre Kinder teilweise 30-40 Jahre in der Familie während sie viele private Sorgen und Interessen hinten anstellen. Aus diesem Grund meinen wir, dass einzelne dieser Paragraphen noch einmal neu diskutiert werden müssen - und die §§ 36 und 89 SGB XII gehören dazu.

SV Oliver Rodenhäuser (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen): Nachdem Herr Lachwitz schon sehr ausführlich darauf eingegangen ist, will ich nur beisteuern, dass man schon aus dem Finanz-

tableau sieht, dass mit der Streichung des Zusatzbetrages des § 36 SGB XII 130 Mio. Euro eingespart werden sollen. Vielleicht ist mir auch erlaubt, zum § 70 SGB XII noch zwei Sätze zu sagen. Mein Nebenredner hat darauf hingewiesen, dass die Leistungsvereinbarung und die Vergütungsvereinbarung zumindest nicht schiedsstellenfähig sein sollen. Das halten wir nicht für sinnvoll. Wir merken seit der Einführung am 01.08.96 in die Sozialhilfe, dass es eben nicht zu Leistungsvereinbarungen kommt, dass man ausgebremst wird, indem man die Leistungsvereinbarung erst gar nicht abschließen kann, und es damit gar nicht zur Vergütungsvereinbarung kommt. Wir fordern nach wie vor, dass die Leistungsvereinbarung schiedsstellenfähig wird. Wenn man alles von der Finanzkraft der öffentlichen Haushalte abhängig macht, dann aber beschwichtigend sagt, dass es eigentlich gar nicht so aussagekräftig ist, sollte man es lieber weglassen. Leistungen von der Finanzkraft abhängig zu machen, halte ich für sehr schwierig.

Sve Barbara Vieweg (Interessenvertretung Selbstbestimmtes Leben): Zum Thema persönliches Budget: Wir stehen allen Bestrebungen, bei der Einführung des persönlichen Budgets bestimmte Grenzen schon vorgeben zu können, sehr skeptisch gegenüber. Gerade die Diskussion um die stationären Kosten im Bereich der ambulanten Hilfe - dass diese nicht überstiegen werden können - hat in den letzten 10 Jahren eine sehr verhängnisvolle Tradition gehabt. Wir sind der Meinung, dass es eine Orientierung am individuellen Bedarf geben muss. Es gibt in der mittlerweile zurückgezogenen Budgetverordnung die Formulierung, dass alle individuellen Bedarfe, die so ermittelt werden können, in das Budget einfließen und diese Höhe nicht übersteigen sollen. Aber wir sind generell erst einmal allen Bestrebungen gegenüber skeptisch, von vornherein zu limitieren, denn ein persönliches Budget macht nur dann Sinn, wenn es bedarfsdeckend ist. Da ist eine Grenze, die ich von vornherein setze, außerordentlich schwierig.

Im Entwurf ist erstmalig deutlich Beratung und Unterstützung hervorgehoben. Beim persönlichen Budget wären Beratung und Unterstützung oder Budgetassistenz sehr wichtig. Aber gerade im Bereich der Pflichthilfe zum Lebensunterhalt wird diese Leistung als „Kann“-Leistung formuliert. Das, denken wir, müsste noch einmal angesehen werden, denn dadurch

wird die Einführung des persönlichen Budgets behindert, indem also nicht Beratung und Unterstützung stattfinden kann. Wir haben vorhin gesagt: Reformgesetz oder Spargesetz? Natürlich wäre es im Bereich des persönlichen Budgets eine Reform. Ich glaube aber, dass der Reformbedarf, der auch in den Verwaltungen damit zusammenhängt, sich in diesem Gesetz nicht abbildet.

Abg. **Hilde Mattheis** (SPD): Ich habe eine Frage an den Vertreter der AWO. Halten Sie die Schaffung einer einheitlichen Einkommens- und Vermögensgrenze gegenüber den bisher verstreuten Vorschriften über Einkommen und Vermögen für geeignet, für die Betroffenen mehr Rechtsklarheit zu erreichen?

SV **Apostolos Tsalastras** (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.): Ja.

Abg. **Karin Roth** (Esslingen) (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Müller. Es geht im Zusammenhang mit aktivierenden Leistungen um die Frage, ob es nach Ihrer Meinung ausreichend ist, die Leistungsabsprachen, die jetzt vorgesehen sind, einzuführen. Halten Sie sie für geeignet oder müsste noch mehr getan werden? Was müsste man darüber hinaus noch tun, um die Verbindlichkeit, die vor allem auch zur Aktivierung beitragen soll, zu erhöhen?

SVe **Elona Müller**: Vom Grundsatz her finde ich es sehr gut und begrüße es auch, dass wir den § 12 SGB XII so aufgenommen haben. Hinter Leistungsabsprachen verstehe ich vorrangig aus der Sicht des Sozialhilfeträgers eine aktive Hilfeplanung, die dazu führt, einzelne Leistungsmodule mit Dritten abzusprechen, um sie letztendlich im Rahmen von Feinmanagement – wenn ich es richtig interpretiert habe, ist es das, was in § 11 SGB XII vorgesehen ist – umzusetzen.

Das einzige Problem, das ich im Augenblick habe, ist die Frage, wie wir das im Zusammenhang mit dem zu erwartenden SGB II umsetzen. Die Frage ist, ob wir Leistungsabsprachen speziell für den Personenkreis der zu aktivierenden Menschen in dem Umfang benötigen werden, zumal, wenn wir sämtliche arbeitsmarktpolitischen Instrumente aus dem BSHG SGB XII herausnehmen. Ansonsten kann ich

das Vorhaben nur begrüßen. Es führt auch dazu, dass wir bei den Sozialhilfeträgern begrüßt eine andere Form der Qualität der Arbeit bei unseren Sachbearbeitern haben werden.

Abg. **Peter Dreßen** (SPD): Ich habe eine Frage an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, AWO und den DGB. Die Ausschüsse im Bundesrat haben uns vorgeschlagen, Kürzungen im Sozialbericht vorzunehmen – also bei den Sozialleistungen –, und auch der Kommunale Spitzenverband bedauert, dass wir bei den Sozialhilfen keine Sparmaßnahmen vorgenommen haben. Wo könnte man nach Ihrer Auffassung noch Kürzungen vornehmen? Oder halten Sie die Meinung, die wir vertreten, das Level zumindest zu halten, für richtiger?

SV **Dr. Ulrich Schneider** (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband): Wenn ich um Rat gefragt würde, würde ich an Ihrer Stelle entgegen, dass Sie ja schon sehr ordentlich kürzen. Man muss bloß in das Kostentableau sehen und dann würden die auch anders – vielleicht mit mehr Respekt – auftreten. Was unsere Position zu der Frage möglicher Kürzungen anbelangt, ist es etwas komplizierter. Wir sind der festen Überzeugung, dass es endlich mal wieder an der Zeit wäre, darüber zu diskutieren – offen im Parlament zu diskutieren und nicht in irgendwelchen Hinterstübchen –, was ein Mensch in Deutschland braucht, um nicht arm zu sein, was ein behinderter Mensch in Deutschland braucht, um integriert werden zu können, was ein pflegebedürftiger Mensch braucht, um tatsächlich menschenwürdig gepflegt werden zu können. Diese Fragen tun weh und die Diskussion ist schwierig. Aber diese Fragen müssen beantwortet werden – politisch beantwortet werden. Das sehen wir hier nicht. Auch hier wird wieder auf dem Verordnungsweg geregelt, was ein Mensch braucht. Eine ganz wichtige Frage in einem Sozialstaat. Wenn diese Frage beantwortet ist, dann kann man sicherlich auf Basis dieser Antwort sagen, wo auch noch Luft ist, um in einem Sozialsystem umschichten zu können. Aber bevor das noch nicht einmal diskutiert wird, verbietet sich meiner Ansicht nach diese Frage, weil sie nicht zu beantworten ist. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass auch die Verordnung noch nicht vorliegt.

SV Apostolos Tsalastras (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.): Ich gehe davon aus, dass Sie in der Verordnung regeln werden, dass die Regelsätze inklusive Einmalleistungen so hoch sein werden wie die jetzigen Leistungen. Ich schließe das aus der Frage, weil wir die Regelsatzverordnung noch nicht haben.

[Zwischenruf: Sie haben das SGB II aber schon gelesen.]

SV Apostolos Tsalastras (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.): Das SGB II haben wir schon gelesen. Das SGB II beruft sich ausdrücklich auf das SGB XII. Wenn das SGB XII das regelt, so wie es im SGB II steht, dann können wir daraus schließen, dass Sie die Frage so gestellt haben - und ich sie so verstanden habe -, wie es da steht. Ich sage mal, ich versuche, das Feld von hinten aufzurollen. Wir haben eben diskutiert, ob es sinnvoll ist, die Einkommensverbrauchsstatistik zur Grundlage für ein System der Regelsatzbemessung zu nehmen. Wenn man sich darauf einigt, dann hat man auch eine Grundlage, aufgrund derer man das festlegen kann. Wenn daraufhin jetzt Empfehlungen kommen, darunter zu kürzen, dann kürzt man unterhalb eines zumindest groben Niveaus, auf das man sich geeinigt hat, um das soziokulturelle Existenzminimum festzulegen. Das heißt, es gibt eine Forderung, die Sozialhilfe unterhalb des dann statistisch halbwegs objektiv festgestellten soziokulturellen Existenzminimums abzusenken. Wer das fordert, der möchte, dass Sozialhilfeempfänger unterhalb der Armutsgrenze - und vor allem weit unter dem, was wir gesellschaftlich zumindest jetzt im Einverständnis definiert haben - leben müssen. Ich halte es für eine absolute Katastrophe und eigentlich für einen Skandal, so etwas zu fordern.

Wir können uns darüber unterhalten, ob das, was jetzt in den Regelsätzen plus Pauschalen festgelegt wird - was wir noch nicht kennen - ausreichend ist. Wir glauben schon, dass die Einmalleistungen - wenn sie so kommen, wie das SGB II es vorsieht - sicherlich für einen Großteil der Leute ihren Bedarf abdecken, aber natürlich für einen genauso großen Teil der Leute den Bedarf nicht abdecken, weil es sich um Durchschnittswerte handelt. Das heißt, dass für diese Menschen auch in der jetzigen Regelung - wenn sie so kommt - das

soziokulturelle Existenzminimum nicht abgesichert ist, der individuelle Bedarf nicht abgesichert ist. Das ist für diese Menschen eindeutig eine Leistungssenkung unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums. Wer darüber hinaus noch Leistungssenkungen fordert, bei dem weiß ich nicht, auf welchem Weg er sich in unserer Gesellschaft weiter befindet. Meine Antwort ist ganz eindeutig: Man kann hier gar nichts mehr absenken. Denn das, was bereits getan ist, geht für individuelle Fälle schon weit über das hinaus, was sie verkraften können.

SV Dr. Wilhelm Adamy (DGB): Herr Dreßen, wenn sich politische Institutionen darauf konzentrieren, noch bestehende Sozialhilfesätze zu kürzen, dann kann man sicherlich an gesellschaftliche Vorurteile anknüpfen. Ich glaube allerdings, dass das Sozialhilfesystem mit dem Bedarfsprinzip ein sehr wichtiges, zentrales Element unseres Sozialstaates ist. Dieses sozialstaatliche Element ist in der Vergangenheit schon vielfach in Frage gestellt worden. Wir haben allerdings in der vergangenen Legislaturperiode einige positive Elemente gesehen, wo dies insofern wieder gesichert wurde. Von daher ist es für uns als Gewerkschaften ganz zentral, für dieses bedarfsorientierte Sicherungssystem einzutreten, weil es um die gesellschaftliche Verantwortung geht, sicherzustellen, dass wirklich ein soziokulturelles Existenzminimum gewährt wird, und nicht noch einmal Armenviertel in unserer Gesellschaft entstehen. Hinsichtlich der Frage der Regelsätze habe ich in den jetzt geplanten Änderungen einige Gefahrenelemente gesehen. Wir lehnen daher Kürzungen darunter generell ab und würden es für problematisch halten, dass Menschen gezwungen werden, noch unterhalb des Sozialhilfesatzes zu arbeiten. Derartige politische Überlegungen gibt es ja auch. Das ist die Frage, wo wir auch an die gesellschaftliche Verantwortung appellieren müssen.

Nochmal zu der Frage der Orientierung an der EVS [Einkommensverbrauchsstatistik]. Auch hier ist es keinesfalls so, dass wir eine Orientierung an der EVS in Frage stellen. Für uns ist nur die Ableitung aus der EVS keinesfalls transparent und nachvollziehbar. Wir haben den Eindruck, dass dies hinter verschlossenen Türen geschieht. Das ist

insofern der Appell, sicherzustellen, bei der Ableitung der EVS ein transparentes, nachvollziehbares Prinzip zu entwickeln, das das bedarfsorientierte Prinzip sicherstellen will und garantiert. Wir haben nur die Sorge, dass man sich zweimal an den Niedrigeinkommen orientiert, wenn man sich einerseits bei der Ableitung der Regelsätze an den unteren 20 % orientiert, gleichzeitig aber wieder ein Lohnabstandsgebot für eine extreme Gruppe definiert. Dies kommt mir so vor wie folgendes Prinzip: Ich trage gleichzeitig einen Gürtel und Hosenträger, damit ich sicherstelle, dass ich eine zweite Grundlage habe, falls das eine Prinzip nicht trägt; um sicherzustellen, dass das für die fünfköpfige Familie eine Rechtfertigung sein kann, in diesem Konflikt möglicherweise Niedriglohn gegen Bedarfsprinzip auszuhebeln. Deswegen noch einmal der nachhaltige Appell hinsichtlich der Ansatzpunkte und Gefahrenelemente, die wir sehen. Dem könnte man möglicherweise entgegenwirken, indem das Lohnabstandsgebot anders definiert wird, nämlich nur für eine vierköpfige Familie. Darunter würden sich gesellschaftliche Werte in unserer Gesellschaft in sehr starker Weise verschieben und insofern würden wir nachdrücklich vor derart weitgehenden Leistungskürzungen entschieden warnen wollen.

Abg. **Rolf Stöckel** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Schneider vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Das persönliche Budget wurde schon angesprochen. Sind Sie auch der Meinung, dass die Möglichkeit des persönlichen Budgets prinzipiell allen Menschen, egal, welche Behinderungen oder welche Hilfebedürftigkeit sie haben, offen stehen sollte?

SV **Dr. Ulrich Schneider** (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband): Da gab es wohl einige Missverständnisse in den vergangenen Wochen. Grundsätzlich begrüßen wir als Paritätischer Wohlfahrtsverband alle Anstrengungen, Formen für Menschen zu schaffen, die ihnen mehr Selbstbestimmung ermöglichen. Dazu gehört ganz klar auch die Möglichkeit des persönlichen Budgets. Wir gehen auch davon aus, dass dieses persönliche Budget allen Menschen mit Behinderungen offen stehen kann, denn – und das hängt damit zusammen, wie es im Moment geregelt ist – zur Zeit ist es noch sehr offen. Wir müssen die

nächsten Jahre bis 2008 nutzen, um tatsächlich in Modellen zu erproben, was möglich ist, und unter welchen Voraussetzungen. Das persönliche Budget reicht von Überweisung eines Barbetrages bis zum Bezugsschein, je nach dem, wie es gerade opportun ist – opportun im wertneutralen Sinne – wird es entsprechend auch definiert. Wir müssen die Jahre jetzt nutzen, um zu schauen: Was ist möglich, was ist nicht möglich? Wir sollten es vorurteilsfrei nutzen. Wenn sich auf dieser Strecke bis 2008 herausstellt, dass es für bestimmte Personengruppen nicht geeignet ist, dann muss man auch das offen diskutieren.

Wir plädieren dafür, mit diesen Modellen zu beginnen, sie vernünftig, wissenschaftlich zu begleiten und – das würden wir auch ergänzend zu den jetzt vorliegenden Regelungen vorschlagen – schon für 2006 verpflichtend einen Zwischenbericht einzufordern, damit man frühzeitig sehen kann, ob weitere gesetzgeberische Maßnahmen mit Blick auf 2008 erforderlich sind. Damit soll verhindert werden, dass man 2008 plötzlich mit irgendwelchen Dingen dasteht und wieder nicht weiß, was man machen soll.

Abg. **Horst Schmidbauer** (Nürnberg) (SPD): Meine Frage richtet sich an die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Wie gerade schon ein bisschen angesprochen wurde, geht es um die Regelung der Finanzkraft der öffentlichen Gemeinden, also darum, wie das - was den § 70 angeht - zu berücksichtigen ist hinsichtlich der Vereinbarung zwischen den Trägern. Meine Frage geht dahin, wie der Träger der Sozialhilfe das vorgesehene Prüfungsrecht und die so genannte Landesermächtigung zur Rechtsverordnung sieht, und wie Sie das in diesem Zusammenhang bewerten. Ich denke, das ist ein richtiges Korrektiv in der ganzen Angelegenheit.

SV **Franz Schmeller** (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger): Ich denke, es gibt keine Zweifel daran, dass wir für das Prüfrecht eintreten und meinen, dass das hier, wie es in erster Linie zunächst im Gesetz formuliert ist, zunächst nicht mehr sein kann als eine redaktionelle Klarstellung, dass in diesem Bereich auch Verfahrensvereinbarungen gemeint sind, und dass das Prüfrecht natürlich

auch dazu dient, dass die Vergütungen und die Leistungen, die bezahlt und vereinbart werden, auch korrekt abgerechnet werden.

Zu der Verordnungsermächtigung zwei Anmerkungen: Zum Einen wäre uns natürlich eine Bundesverordnung lieber. Fraglich ist, inwieweit hier – was jetzt beim Gesetzesentwurf vorgesehen ist – innerhalb von sechs Monaten diese Verordnungen kommen werden, wenn es zu keiner Einigung kommt. Denn die fehlende Einigung liegt in der Regel nicht am bösen Willen beider Parteien, sondern daran, dass eben ein paar grundsätzliche Probleme in der Sache sind. Da verweise ich darauf, dass wir auch schon sieben Jahre auf eine Bundesverordnung warten. Ob jetzt hier der gesetzgeberische Appell an alle Bundesländer, innerhalb von sechs Monaten tätig zu werden, dies auch erfüllt, dass innerhalb von sechs Monaten die Tätigkeit tatsächlich aufgenommen worden ist, und dass es dann möglicherweise mehrere unterschiedliche Rechtsverordnungen auf Länderebene gibt, das ist eine Gefahr. Wir sehen dies als zweitbeste Möglichkeit und meinen, dort, wo keine Einigung erzielt werden konnte, sollten wir das nicht alleine den Vertragsparteien aufladen und sagen: Ihr seid unfähig, Euch zu einigen. Da sollte man wirklich einheitlich eine Bundesverordnung relativ zeitnah machen. Die Gelegenheit dafür wäre jetzt schon vorhanden gewesen.

Abg. Verena Butalikakis (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Städtetag, den Deutschen Landkreistag, den Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie an den Deutschen Verein und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Es geht um das Finanzierungstableau, das im Entwurf des SGB XII vorgesehen ist - um die 66 Mio. Euro, die im ersten Jahr einzusparen sind. Ich hätte gerne Ihre Einschätzung dazu.

SV Dr. Manfred Wienand (Deutscher Städtetag): Wir haben schon in der Anhörung im zuständigen Bundesministerium mit aller Zurückhaltung deutlich gemacht, dass uns das Finanzierungstableau in keiner Weise überzeugt. Ich vermute, dass das Finanzierungstableau von einem gewünschten Ergebnis her konstruiert ist.

Sve Ursula Friedrich (Deutscher Landkreistag): Ich kann mich dem uneingeschränkt anschließen. Die dort aufgeführten Zahlen und Daten sind für uns schlichtweg nicht nachvollziehbar und wir würden es sehr schätzen, wenn dieses Zahlentableau unterfüttert wird.

Die Einsparungen, die hier von manchen Verbänden gesehen werden, die können wir einfach nicht nachvollziehen. Von daher wäre es wirklich vorteilhaft, wenn uns anhand einer Unterfütterung des Finanztableaus dargelegt würde, wo tatsächlich Einsparungen möglich sind. Hier sind im Gegenteil viele Vorschriften – der § 37 ist hier schon mehrfach genannt worden oder auch die Neufassung der Haushaltsgemeinschaft, die zu erheblichen Kostenweiterungen führen. Genauso die Vereinheitlichung der Einkommensgrenze. Die führt mit Sicherheit zu Kostenerweiterungen, weil eine Mittlung einer Einkommensgrenze immer auch zu Mehransprüchen führt. Das sei beispielhaft angeführt. Wir würden es sehr begrüßen, wenn man die einzelnen Zahlen dann nachvollziehen könnte.

Sve Ursula Krickl (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Ich kann mich meinen Vorrednern nur anschließen. Wir hatten auch gegenüber dem BMGS schon in den Vorgesprächen angemahnt, ein valides Zahlentableau vorzustellen. Dem ist das BMGS nicht nachgekommen. Insbesondere auch die Aussage, ein kostenneutrales persönliches Budget zu schaffen, wurde von uns schon damals massiv kritisiert und wir haben bis heute noch kein valideres Zahlenmaterial vorliegen.

SV Michael Löher (Deutscher Verein): Mit dem Zahlenmaterial haben wir uns im Einzelnen nicht befasst. Dazu kann ich keine adäquate Aussage machen.

SV Apostolos Tsalastras (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.): Ähnliches gilt bei uns. Es ist schwer einschätzbar, ob viele der dort formulierten zusätzlichen Leistungen wirklich solche Mehrkosten verursachen, wie dort formuliert wurde, weil es sich zum Teil auch um freiwillige Leistungen im Bereich der

Aktivierung handelt. Was wir als besonders problematisch erachten, sind die Einsparungen im Bereich der Streichung des Zusatzbarbetrages. Hier kommt es zu einer erheblichen Verschlechterung für Heimbewohner, die bisher diesen Barbetrag bekommen haben. Wenn man sich anschaut, in welchem Ausmaß hier geschätzt wird, was an Einsparungen möglich ist, dann kann man sich vorstellen, wieviel Geld den bisherigen Heimbewohnern verloren geht. Wir halten das nicht für zumutbar.

Abg. **Michael Hennrich** (CDU/CSU): Eine Frage an das Diakonische Werk der Ev. Kirche und an den Deutschen Frauenrat: Sollten aus Ihrer Sicht bei der Vermögensanrechnung neben der Riesterreute auch andere Formen der Altersvorsorge ausgenommen werden?

SV **Roland Klose** (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.): Ja, und zwar generell diejenigen, die tatsächlich zur Altersvorsorge beitragen. Wenn der Staat es will, dass man auch persönlich für sein Alter Vorsorge treffen soll, dann muss er diese Ausnahmen auch so definieren, dass alle Ansparmöglichkeiten hineinfallen. Zwar nicht die Luxusfinca auf Mallorca, wo man einen schönen Ruhestand verbringen kann, aber eben angemessen. Es geht um angemessenen Vermögensaufbau bzw. Alternativen zur gesetzlichen Rente. Die sollten dann auch über das, was jetzt gesetzlich mit der Riesterreute geregelt ist, ausgenommen werden.

SV **Henny Engels** (Deutscher Frauenrat): Wir haben das in unserer Stellungnahme ausgeführt und haben dabei insbesondere Frauen im Blick - im klassischen Modell -, zu deren Gunsten Altersversorgungsansprüche aufgebaut werden, z. B. durch eine abgeschlossene Lebensversicherung. Es macht wenig Sinn, diese dann in die Vermögensanrechnung einzubringen und die Leistung zu senken. Das erschließt sich uns auch auf den dritten Blick nicht.

Abg. **Matthäus Strebl** (CDU/CSU): Meine Frage geht an das Diakonische Werk. Meine Frage betrifft die vorgesehenen Änderungen für die Betroffenen im stationären Bereich. Ist der Gesetzentwurf geeignet, den Ausbau der

notwendigen ambulanten Angebote weiter zu forcieren?

SV **Roland Klose** (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.): Wenn wir den Gesetzentwurf durchsehen, dann finden wir bei den Pflichtleistungen oder Rechtsansprüchen im Wesentlichen eine Verschlechterung für die Menschen, die stationär leben oder leben müssen. Im ambulanten Bereich gibt es keine Stärkungen. Wir wissen noch nicht, wie das persönliche Budget greift. Wir befürworten das persönliche Budget, insbesondere die Modellprojekte, die es für die Betroffenen gibt.

Aber was die ambulante Struktur betrifft, läuft alles unter freiwilligen Leistungen. Wir wissen - und da will ich den Kommunen gar keinen großen Vorwurf machen -, dass jetzt sehr stark gekürzt werden muss, weil die Kommunen kein Geld haben. Da fallen ihnen die sogenannten freiwilligen Leistungen vor den Pflichtleistungen ein. Da würde sich jeder genauso verhalten. Daher fordern wir auch, das, was bisher unter dem Stichwort "Integrationshilfen" im ambulanten Bereich läuft - psychosoziale Dienste, familienunterstützende Dienste -, als Pflichtleistung bzw. mit individuellen Rechtsansprüchen zu belegen. Nicht um die Kommunen oder die Sozialhilfeträger zu überfordern, sondern damit sie insgesamt mit anderen Pflichtleistungen in der Öffentlichkeit gleichgestellt sind. Ich denke, wenn wir zu einem ausgebauten Netz von ambulanten Hilfen kämen, ergibt sich die Frage, ob das mehr angenommen werden könnte, wenn diese Dienste tatsächlich vorhanden wären. So streicht man bei den stationären Leistungen, ohne im ambulanten Bereich etwas zu machen.

Darüber hinaus möchte ich noch anfügen, dass es in der heutigen Situation doch so ist: Wer begibt sich in stationäre Unterbringung, in den Bereich der stationären Hilfen? Derjenige, bei dem es tatsächlich nicht mehr anders möglich ist. Es gibt diese Wahlfreiheit de facto nicht. Die wird auch de facto nicht ausgeübt, sondern die Betroffenen und ihre Angehörigen stehen vor existenziellen Notlagen, für die nur noch der Bereich der stationären Hilfen übrig bleibt. Wir sehen das auch in der Struktur der Einrichtungen. Wir haben eine ganz klare Änderung bei denjenigen, die von uns stationär betreut werden. Wir haben vielfach

Schwerstbehinderte, wir haben hochbetagte Behinderte in den Einrichtungen und nicht mehr die einfachen Patienten, die nur Wohnleistungen in stationären Einrichtungen in Anspruch nehmen, das Klientel hat sich geändert. Dazu gibt es auch unumstrittene Untersuchungen, bspw. von der Enquetekommission des Deutschen Bundestages oder auch im Deutschen Verein.

Abg. Andreas Storm (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund, den Deutschen Verein, den Paritätischen Wohlfahrtsverband und das Diakonische Werk, und zwar hinsichtlich der Problematik der Dynamisierung der Leistungen. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe wird nur alle fünf Jahre erhoben. Es geht um die Frage der Anpassung in der Zwischenzeit, wo der Gesetzentwurf nicht präzise ist. Eine gängige Praxis wäre in der Tat die Ankopplung an die Anpassung der Renten. Bei der Anpassung der Renten besteht aber das Problem, dass wahrscheinlich eine neue Rentenformel ins Haus steht, die eine Entkopplung von der Einkommensentwicklung vorsieht, möglicherweise sogar für einen längeren Zeitraum Anpassungen, die unterhalb der Preisteigerungsrate liegen könnten, bedeuten würde. Wie wäre denn eine sinnvolle Regelung für die Dynamisierung in diesem Zeitraum zwischen den Einkommens- und Verbrauchsstichproben zu regeln?

SV Dr. Wilhelm Adamy (DGB): Das ist genau eine der kritischen Fragen, die wir bei den Anpassungen der Regelsätze haben. Von daher halten wir neben der Frage der Transparenz des Verfahrens hier eine Anpassung im Zwischenzeitraum an die Lebenshaltungskosten für den entscheidenden Punkt. Insofern, wenn ich die EVS heranziehe, sind für den 5-Jahreszeitraum dazwischen – wenn tatsächlich sichergestellt ist, dass auch alle fünf Jahre eine Überprüfung stattfindet – die Lebenshaltungskosten und somit auch die Preissteigerungsrate unseres Erachtens der adäquatere Indikator als die Rentenanpassung.

SV Michael Löher (Deutscher Verein): Ich glaube, dass das, was der Kollege vom Gewerkschaftsbund gerade gesagt hat, durchaus eine Möglichkeit wäre, diese zu dynamisieren. Auf alle Fälle sollte, wenn man

von Dynamisierung spricht bzw. von einer Anpassung an die jeweilige Entwicklung – es ist nicht zwingend gesagt, dass Dynamisierung immer nur nach oben gehen muss, sie kann rein theoretisch auch nach unten gehen –, eine Formel gefunden werden, die uns jährlich wiederkehrende strittige Diskussionen zu diesem Themenkomplex erspart, die auch von jeweils jährlich wiederkehrenden Haushaltsdiskussionen losgelöst ist. Damit wäre keinem gedient, weder der kommunalen Ebene, noch der Länderebene, noch dem Bund. Ich habe heute noch kein Patentrezept. Ob die Lebenssteigerungskosten oder die Inflationsrate der richtige Anknüpfungspunkt sind, müsste man noch genauer untersuchen. Aber dass eine Lösung gefunden werden muss, die das System festschreibt, halte ich für erforderlich.

SV Dr. Ulrich Schneider (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband): Wir halten ebenfalls die Anpassung an Rentenbewegungen vor dem Hintergrund dessen, dass diese Angleichung vor dem Hintergrund der politischen Diskussion keine stabile mehr ist, für überholt. Unter dem Gesichtspunkt, dass der Bedarf gedeckt bleiben soll, ist für uns ebenfalls – wie für den Kollegen vom DGB –, die Orientierung am Lebenshaltungskostenindex – in diesem Falle ohne Unterkunftskosten – eine sachdienliche Form, zwischen den fünf Jahren die Anpassung vorzunehmen.

SV Roland Klose (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.): Dem kann ich nichts hinzufügen. Nur noch einmal die Bestätigung: Rente als Anknüpfungspunkt geht nicht, weil die Rente sich eben nicht mehr wie in den früheren Jahren weiter entwickelt. Man braucht ein anderes System und da kann man diejenigen nehmen, die gerade vorgeschlagen wurden.

Abg. Markus Kurth (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage zum persönlichen Budget an Herrn Lachwitz. Es ist vorgesehen, das persönliche Budget als trägerübergreifende Komplexleistung zu schaffen. Ich hätte gerne von Ihnen eine allgemeine Einschätzung, welche Voraussetzungen der Gesetzgeber Ihrer Meinung nach schaffen muss, um diesem Anspruch der trägerübergreifenden Komplexleis-

tung gerecht werden zu können? Und welche Kernpunkte müssen in einer Budgetverordnung verankert werden?

SV **Lachwitz** (Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.): Dieser Begriff "trägerübergreifende Komplexleistung" wird nicht definiert, d.h., es wird im Grunde genommen der Rechtsanwendungspraxis überlassen, sich vorzustellen, was damit gemeint sein könnte.

Es handelt sich im Grunde um eine Geldleistung, die von mehreren Leistungsträgern bzw. Rehabilitationsträgern gewährt werden soll. Man denkt insbesondere daran, dass Pflegekassen, Sozialhilfeträger, aber auch Krankenversicherungen gemeinsam ein persönliches Budget für einen bestimmten Hilfebedarf, der mehrschichtig ist, bei behinderten Menschen zur Verfügung stellen. Die entscheidende Frage wird sein, ob unser gegliedertes System der sozialen Sicherung das überhaupt so einfach zulässt. Wir haben im Bereich des Sozialversicherungsrechts im SGB V und SGB XI ein ganz strenges Sachleistungsprinzip, d.h., Geldleistungen sind nicht üblich - in der Sozialhilfe schon eher. Die große Befürchtung, die wir haben, ist, dass die Praxis sehr schnell an ihre Grenzen stoßen wird, wenn jetzt plötzlich Sozialleistungsträger, die gar nicht darauf eingerichtet sind, außerhalb des Sachleistungsprinzips zu leisten, Geldbeträge für das persönliche Budget zur Verfügung stellen sollen.

Das Gesetz geht bspw. davon aus, dass die Pflegekassen - obwohl sie gar keine Rehaträger sind - einen Teil dieses persönlichen Budgets mitfinanzieren sollen. Das ist im SGB XII, das als Artikelgesetz konzipiert ist, mitgeregelt. Im Grunde wird aber aus dieser Geldleistungsverpflichtung, dieser Budgetverpflichtung, indirekt wieder eine Sachleistung gemacht, indem die Pflegekassen nur Gutscheine akzeptieren sollen. Diese Gutscheine sollen wiederum nur bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen und zugelassenen Pflegediensten eingelöst werden dürfen. Da macht man sich etwas vor, denn der Grundgedanke des persönlichen Budgets besteht doch darin, dem Menschen mehr Selbstbestimmung zu verschaffen, d.h., er soll Wahlmöglichkeiten bekommen, er soll unter mehreren Angeboten auswählen und dann entscheiden dürfen, wofür er sein Geld ausgibt. Das heißt, der Hintergedanke des persönlichen Budgets ist mehr Markt im sozialen Dienst-

leistungsbereich. Wir haben in einigen Bereichen das Gegenteil vom Markt. Zumindest im Bereich der Pflegeversicherung und im SGB V haben wir unter finanziellen Gesichtspunkten ganz kontrollierte Märkte von Leistungserbringern, aber nicht unter dem Gesichtspunkt der Wahlfreiheit. Wir müssten schon sehr tief in unser soziales Sicherungssystem einsteigen, um wirklich persönliche Budgets handhabbar zu machen. Trotzdem sind wir der Meinung, dass sie eingeführt werden sollten, und dass sie jetzt eingeführt werden sollten.

Bei allen Problemen, die dann auf uns zukommen werden, ist es Ausdruck der Selbstbestimmung, den Menschen einen Geldbetrag an die Hand zu geben und ihm selbst die Möglichkeit einzuräumen, unter den Möglichkeiten, die der soziale Dienstleistungsmarkt hergibt, auszuwählen. Es ist hier in einigen Beiträgen, auch gerade in den schriftlichen Beiträgen, gefordert worden, die persönlichen Budgets zunächst zurückzustellen und nur Modellversuche durchzuführen. Da haben wir als Lebenshilfe Bedenken. Denn die Modellversuche sind bereits im SGB IX zwingend vorgesehen. Das steht bereits im SGB IX. Sie werden nicht umgesetzt, sie werden nicht praktiziert. Deshalb befürchten wir, wenn man es dabei bewenden lässt, nur Modellversuche bis 2008 anzubieten, dann wird sich angesichts der Schwierigkeiten, die ich hinsichtlich der Umstellung vom Sachleistungsprinzip auf das Geldleistungsprinzip beschrieben habe, wenig ändern.

Wir brauchen auf alle Fälle mehr Druck, um persönliche Budgets in der Praxis einzusetzen. Deshalb sind wir an dieser Stelle eigentlich mit dem Ansatz, den der Gesetzgeber bzw. das zuständige Ministerium gewählt hat, einverstanden, jetzt mit persönlichen Budgets zu beginnen und auch die Pflegekassen von vornherein einzubeziehen, denn das ist ein ganz wichtiger Finanzier, wenn es darum geht, Budgets zur Verfügung zu stellen. Es bedeutet aber, dass man sich des Problems annehmen muss, warum das Pflegegeld der Pflegekassen niedriger bemessen ist als die Pflegesachleistung. Wenn man das Budget auch in der Pflegekasse verbindlich einführen will, dann muss die Pflegesachleistung im Grunde als Geldleistung voll ausgeschüttet werden. Das ist der entscheidende Schritt, sonst ist das mit der Pflegekasseneinbeziehung Augenwischerei.

Abg. **Markus Kurth** (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an die Bundesarbeitsgemeinschaft überörtliche Sozialhilfeträger und den Deutschen Verein. Ich bitte Sie um eine ganz kurze Einschätzung, ob Sie bei einer Umsetzung des persönlichen Budgets mittelfristig mit einer Kostendämpfung bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen rechnen.

SV **Franz Schmeller** (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger): Kurz- und mittelfristig sicher nicht.

SV **Michael Löher** (Deutscher Verein): Da können wir auch erst nach Auswertung der Modellversuche, die noch laufen, vernünftige, sachgerechte Aussagen machen.

Abg. **Markus Kurth** (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Frage an die Interessenvertretung Selbstbestimmtes Leben. Im vorliegenden Entwurf ist verankert, dass das persönliche Budget die Höhe der Kosten der stationären Unterbringung nicht übersteigen darf. Halten Sie das für sachgerecht und glauben Sie, dass in einer Vielzahl von Fällen eine Übersteigerung der Kosten der ambulanten Behandlung gegenüber der stationären überhaupt in Kraft treten oder das überhaupt wahrgenommen werden wird? Was vermuten Sie, was dies bedeuten würde für die Akzeptanz des persönlichen Budgets bei denjenigen, die es in Anspruch nehmen sollen, um aus stationären Einrichtungen in die zumeist kostengünstigere ambulante Versorgung zu wechseln?

SVe **Barbara Vieweg** (Interessenvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.): Grundsätzlich hatten wir schon gesagt, dass bei der Einführung des persönlichen Budgets zunächst keine Pauschalbeträge in den Vordergrund gerückt werden sollten, weil für uns das Bedarfsdeckungsprinzip das Entscheidende ist. Was die Höhe der stationären Leistungen betrifft und das Budget daran orientiert, handelt es sich meiner Meinung nach um die Frage, um welche Form der Leistung es sich handelt. Im Bereich der persönlichen Assistenz haben wir die vielen verhängnisvollen Fälle, wo ambulante Hilfen nicht gewährt werden, weil stationäre Leistungen billiger sind. Diesen Weg darf die Einführung des persönlichen Budgets in keiner Weise einschlagen. Es mag andere

Leistungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation geben, wo die stationären Leistungen höher sind als die vermuteten ambulanten Hilfen. Auch im Bereich des Wohnens ist so etwas denkbar. Wir warnen zu diesem frühen Zeitpunkt davor, uns jetzt schon Grenzen zu setzen, was das persönliche Budget kosten soll, denn das führt auf Seiten der Betroffenen zu Befürchtungen, dass dieses persönliche Budget zunächst nicht die Eigenverantwortung stärken, sondern zur Kostendämpfung herangezogen werden soll. Dafür halten wir den Gedanken für zu wichtig. Ich denke auch, dass noch nicht ganz klar ist, welchen Systemwandel die Erprobung von persönlichen Budgets für dieses Rehabilitationssystem in Deutschland zur Folge haben wird. Hier müssen wir ansetzen und uns anschauen, warum die bisherigen Modellversuche so zögerlich anlaufen, weil bspw. die Unterstützung und Beratung vor Ort fehlt. Dabei ist eine vorrangige Kostendiskussion nicht sehr förderlich.

Abg. **Markus Kurth** (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zur Beratung vor Ort noch eine Frage an die Interessenvertretung Selbstbestimmtes Leben und an Herrn Norbert Müller-Fehling. Es geht um die Informations- und Beratungsangebote, die eingerichtet werden müssen. Inwieweit sehen Sie dabei die Rolle der Servicestellen? Wie schätzen Sie das ein, dass sie bei der Budgetberatung eine Rolle spielen? Wie sehen Sie das Verhältnis zwischen professioneller Budgetberatung, Betreuern und ehrenamtlicher Beratung? Bis zu welchem Ausmaß kann und sollte eine ehrenamtliche Budgetberatung eine Rolle spielen?

SVe **Barbara Vieweg** (Interessenvertretung Selbstbestimmtes Leben e.V.): Sicherlich hat der Gedanke, dass die Servicestellen diese Beratung durchführen könnten, zunächst einen gewissen Charme, wenn man von der Gesetzeslage ausgeht. Wenn man von der Praxis ausgeht, kann man davon nur abraten. Wir sind der Meinung, dass eine gute Budgetberatung trägerunabhängig sein sollte. Das ist bei den Servicestellen so nicht gewährleistet. Es sollten vor allem auch selbstbetroffene Menschen diese Budgetberatung durchführen, damit gerade in diesen ersten Zeiten an einem Vorbild und an einem Beispiel nachvollziehbar wird, wie dieser Systemwandel in der Rehabilitation am Beispiel des persönlichen Budgets durchgeführt werden sollte.

SV Norbert Müller-Fehling (Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.): Wenn man neben den ambulanten, stationären und teilstationären Angeboten für behinderte Menschen das persönliche Budget ernsthaft als ergänzende Alternative einführen will, dann muss es stark gemacht werden. Dadurch stark gemacht werden, dass behinderte Menschen Rechtsansprüche erhalten, nämlich das persönliche Budget hinsichtlich der unmittelbaren Ausgaben zu steuern, aber auch hinsichtlich der Inanspruchnahme und der Rückholbarkeit steuern zu können.

Ein ganz wichtiger Punkt dabei ist aber auch die Beratung und Unterstützung, wobei es uns in erster Linie nicht darauf ankommt, eine neue Institution - die Institution des Budgetassistenten - zu schaffen, sondern das Leistungsangebot der Beratung und Unterstützung zur Inanspruchnahme des persönlichen Budgets so im Gesetz zu verankern, dass auch Menschen, die einen sehr differenzierten und einen weitergehenden Hilfebedarf haben, dieses persönliche Budget in Anspruch nehmen können und dafür die nötige Unterstützung bekommen. Ich denke in erster Linie auch an Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Wir bewegen uns hinsichtlich der Beratung und Unterstützung an einer Schnittstellenproblematik, wo mehrere Institutionen gefragt sind. Dazu gehört auch die Servicestelle, weil die Servicestelle innerhalb ihrer Aufgabenstellung die Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe zu erschließen hat. Wir haben aber ebenso eine Schnittstelle zu den gesetzlichen Betreuern, die in allen Dingen, die mit Geld zu tun haben, eine entscheidende Rolle spielen. Wir haben darüber hinaus die Beratungsangebote, die wir im § 11 SGB XII - also Beratung als eine ausgeweitete und ergänzende Hilfeform - zukünftig verstärkt wiederfinden, zu berücksichtigen. Wir haben den ganz großen Bereich der Hilfe zur Unterstützung bei der Alltagsbewältigung. Da sind die sozialpädagogischen Leistungen, die selbstverständlich zum Aufgabenbereich der Teilhabe zum Leben in der Gemeinschaft gehören. All diese Dinge müssen zusammengeführt werden, um Beratung und Unterstützung zu leisten. Das ist keine Frage neuer Institutionen, neuer Berufsbilder, sondern es ist eine Frage, dieses Leistungsangebot als festen Bestandteil des persönlichen Budgets auszugestalten.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Ich möchte meine Frage an Herrn Genz richten. Wir haben im Prinzip zwei Konzepte - wenn man das so vereinfacht sagen will. Einmal das, was jetzt im SGB II und SGB XII geregelt wird - ein viergliedriges System. Des Weiteren hatte die FDP einen eigenen Antrag vorgelegt, der im Wesentlichen auf ein zweigliedriges System hinausläuft. Jetzt einmal aus der Praxis gesehen: Welcher Grundansatz trifft die Anforderungen der Praxis besser, insbesondere auch im Hinblick auf die Re-Integration sowohl von erwerbsfähigen als auch nicht erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern?

SV Hermann Genz: Die Frage hinsichtlich des viergliedrigen Systems will ich so beantworten: Das, was wir im Moment in diesen Gesetzen erleben, ist das Verschieben von Schnittstellen, aber nicht das Mindern von Schnittstellen. Was wir bräuchten, wäre mindestens ein dreigliedriges System. Ich gebe ein Beispiel: Die Einführung der Grundsicherung hat in Mannheim dazu geführt, dass 85 % der Fälle Sozialhilfe plus Grundsicherung bekommen, demzufolge doppelt bearbeitet werden müssen. Diese zusätzlichen Verwaltungsarbeiten sehe ich auch bei den Schnittstellen kommen, die jetzt beim SGB II eintreten werden. So, wie der Gesetzentwurf im Moment aussieht, werden eine ganze Reihe von Menschen zusätzlich im Sozialamt vorsprechen, ob sie eine Ersteinrichtung benötigen oder mit dem Bedarf nicht hinkommen oder der Antrag nicht vollständig war, denn die neue Leistung ist eine Antragsleistung, während die Sozialhilfe immer noch eine Kenntnisnahmeleistung bleibt.

Wenn ich mir vorstelle, dass wir in Mannheim etwa 600 Menschen haben, die zum Bereich der Wohnungslosen gehören - also jetzt der neue § 62 SGB XII-, die aber zwischen 15 und 65 Jahre alt und durchaus mehr als drei Stunden erwerbsfähig sind, dann haben wir eine Zielgruppe, bei der ich denke, dass der neue Arbeitsamtsdirektor in Mannheim ambulante Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe übernehmen muss, denn ich finde dafür keine richtige Grundlage mehr in dem neuen Gesetz. Ich könnte das Spiel weitertreiben. Angeschnitten worden sind die Auszubildenden, die sich plötzlich im SGB XII wiederfinden. Was die dort sollen - als Härtefall oder so ähnlich -

kann ich überhaupt nicht nachvollziehen. Wenn es Härtefallregelungen geben muss, dann bitte im SGB XII.

Alle Institutionen, die wir bislang haben - ob es sich dabei um örtliche oder überörtliche Träger handelt -, bleiben im Fürsorgegeschäft. Alles, was passiert, ist, dass die Menschen ein bisschen im Hinblick auf die Zuständigkeiten verschoben werden. Dann wird berechnet, dass wir dabei 20 % Verwaltungsparsnis haben. Ich kann eigentlich nicht erkennen, wo die Ersparnis liegen soll. Wenn Sie sich anschauen, dass demnächst das Arbeitsamt und das Sozialamt Mietschuldenübernahmen durchführen. Da die Sozialhilfe nachrangig ist, bleiben wir in ganz vielen Bereichen drin. Mindestens müsste es gelingen - und das würde Sinn machen - ein dreistufiges System zu gestalten, also dass man entweder Grundsicherung oder Sozialhilfe einführt. Man muss das armutsfest gestalten. Aber hier halten wir Verwaltungssysteme aufrecht, die vielleicht das Geld verschlingen, das wir dringend bräuchten, um einen Schritt in der Unterstützung und Aktivierung der Menschen weiter zu kommen. Das gilt auch für die persönlichen Budgets, die der hilflose Versuch sind, ein Gestrüpp von Reha-Recht über Individual-Budgets zu ordnen. Mir ist überhaupt nicht klar, wie ein Sozialamt mit dieser Budgetfrage zurecht kommen soll. Wer stellt da Bedarfe fest usw.? Ich glaube, dass es notwendig ist, eine Anstrengung zu unternehmen, mindestens zu einem dreigliedrigen System zu kommen. Ein zweistufiges wäre wünschenswert. Noch besser wäre ein Leistungsgesetz für alle Menschen, die in Not sind.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Meine nächste Frage geht an Frau Müller. Sinn dieser neuen Gesetzesinitiative ist es sicherlich, die bisherigen Verschiebebahnhöfe, die zwischen Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe bestanden, zu beenden. Meine Frage ist: Sehen Sie die Gefahr, dass dabei ein neuer Verschiebebahnhof entsteht? Anders gefragt: Ist die Abgrenzung der Erwerbsfähigkeit analog SGB VI aus Ihrer Sicht ausreichend klar oder besteht die Gefahr, dass es dann wieder hin und her geht? Wie würden Sie das beurteilen?

SVe Elona Müller: Die Abgrenzungen sind mir noch nicht klar genug. Ich sehe nach wie vor die Gefahr der Verschiebebahnhöfe. Die Frage der Definition der Erwerbsfähigkeit,

zukünftig im SGB II geregelt, ist für mich nicht klar. Es ist sehr einseitig und eröffnet damit die Möglichkeit, es von einer Seite eines Trägers zu steuern. Die Möglichkeit, dass offensichtlich hier im zukünftigen SGB XII-Entwurf Möglichkeiten verankert sind, darüber hinausgehende Einzelanträge zu stellen - zusätzlich zu der Leistung, die dann neu sein soll -, eröffnet uns, dass wir die Erfahrung machen werden, die wir im Augenblick schon beim Grundsicherungsgesetz haben, dass nämlich zwei Leistungsträger an einem Menschen sind - das sollte dringend vermieden werden.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Ich frage die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände nochmals, was die finanziellen Auswirkungen anbelangt. Das betrifft einmal die §§ 48 bis 55 BSHG, in denen jetzt ein neuer Leistungstatbestand eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets übernommen werden soll. Das bezeichnen Sie in Ihrer Stellungnahme als Gefahr völliger Unfinanzierbarkeit dieser Leistungen durch die Kommunen. Können Sie das vielleicht noch etwas näher erläutern?

Dann die Frage zu § 11 SGB XII, wo Sie sagen, dass den Sozialhilfeträgern neue Aufgaben mit beachtlichen Kostenfolgen auferlegt werden. Sie sprechen auch vor dem Hintergrund des Finanztableaus von einem beträchtlichen finanziellen Risiko, wo die Kommunen eigentlich als die großen Gewinner herausgehen müssten. Das beißt sich irgendwie mit Ihren Warnungen, die Sie an den verschiedenen Stellen geben.

SV Dr. Manfred Wienand (Deutscher Städtetag): Zunächst zu Ihrer Frage betreffend des persönlichen Budgets. Das persönliche Budget kann durchaus ein geeignetes Instrument zu einer Kostenbegrenzung im Bereich der Eingliederungshilfe sein. Wir haben in unserer Stellungnahme nur darauf hingewiesen, dass dies nicht ausreicht, um zu einer Begrenzung der überproportionalen Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zu gelangen. Wenn man sich die Praxis genau ansieht, dann findet etwa im Bereich der Förderung des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderungen so etwas statt, was man als persönliches Budget einordnen könnte. Ich denke, dass man sich auf längere Sicht auch aus der Perspektive der Kostenträger ganz eingehend mit diesem Instrument beschäftigen wird. Unser

Einwand ist nur, dass hier ohne hinreichende Vorerfahrung – es gibt einige Vorerfahrung etwa in Rheinland-Pfalz – nun etwas gemacht wird, was nicht nur den Bereich der Sozialhilfe einbezieht, sondern den stark zergliederten Sektor der Rehabilitationsträger, der sich durch das SGB IX letztlich auch nicht unbedingt verbessert hat. Wir möchten einfach darauf hinweisen, dass die Hauptausgabendynamik derzeit im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen liegt. Wenn man sich auch bestimmte Vorschläge aus der Rürup-Kommission bezüglich der Pflegeversicherung ansieht, müssen wir weitere Kostenbelastungen befürchten. Angesichts dessen ist dieses Kostentableau, das sich in der Drucksache befindet, und in dem dieses gewünschte Ergebnis der Entlastung der Länder und Gemeinden – es ist darin noch nicht einmal aufgegliedert, inwieweit die Länder und inwieweit die Gemeinden entlastet werden – dargestellt wird, für uns nicht aussagefähig.

Sve Ursula Friedrich (Deutscher Landkreistag): Ich würde gerne zu dem Thema "Eingliederungshilfe für Behinderte" ergänzen. Da haben wir darauf hingewiesen, dass auf die derzeitigen durchschnittlichen jährlichen Kostensteigerungen von 7 % in diesem Leistungsbereich überhaupt nicht eingegangen wird. Im Gegenteil ist es vielmehr so, dass die Änderungen der Leistungsvorschriften weiterhin den Nachranggrundsatz des Bundessozialhilfegesetzes, also den Grundsatz der Sozialhilfeleistungen, durchbrechen, indem die Hilfe zum Lebensunterhalt an diesen Personenkreis vollkommen von dem Einsatz von Einkommen und Vermögen freigestellt wird. Es gibt also weitere Freistellungen und weitere Verbesserungen. Das ist gerade kontraindiziert zu den Notwendigkeiten, die wir sehen, dass die Leistungen auf den wirklich bedürftigen Personenkreis der behinderten Menschen konzentriert werden und dieser nicht weiter ausgedehnt wird. Jetzt ist schon abzusehen – Herr Kollege

Dr. Wienand hat auf die Rürup-Kommission hingewiesen –, dass der Personenkreis noch weiter ansteigt und wir die Leistungen auf diese Art und Weise nicht in den Griff bekommen.

Die zweite Frage war der § 11 SGB XII. Darauf hatte ich vorhin schon einmal hingewiesen. Ganz offensichtlich hat man nicht verinnerlicht – auch bei der Neustrukturierung des Sozialhilferechts –, dass der große Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfeempfänger künftig in dem vorrangigen Leistungsrecht des Arbeitslosengeldes II anspruchs- und leistungsberechtigt ist. Man muss sich einfach vor Augen halten, welcher Personenkreis künftig in die Sozialhilfe fallen wird. Da sehen wir diese Vorschriften an den Bedürfnissen des Personenkreises vorbeiformuliert. Wenn es um die Zumutbarkeit einer Tätigkeit geht, wenn ich einen Personenkreis habe, der nicht erwerbsfähig ist, dann stellt sich die Frage, was man sich eigentlich darunter vorstellt. Was soll der Sozialhilfeträger an Aktivierung tun? Das Weitere ist, dass hier der Sozialhilfeträger sogar verpflichtet wird, entsprechende Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Das läuft auf einen Rechtsanspruch hinaus - wenn das tatsächlich durch das Gesetz geregelt würde - , Sozialhilfeträgertätigkeiten für einen Personenkreis zu finanzieren, der eigentlich gar nicht die Voraussetzungen dafür mitbringt. Man muss sehen, dass auch die pflegebedürftigen und behinderten Menschen darunter fallen, die über die Eingliederungshilfe einen Rehabilitationsanspruch haben. Demzufolge geht alles in Richtung Rückstellung des Gesetzes.

Ende der Sitzung 17.10 Uhr.